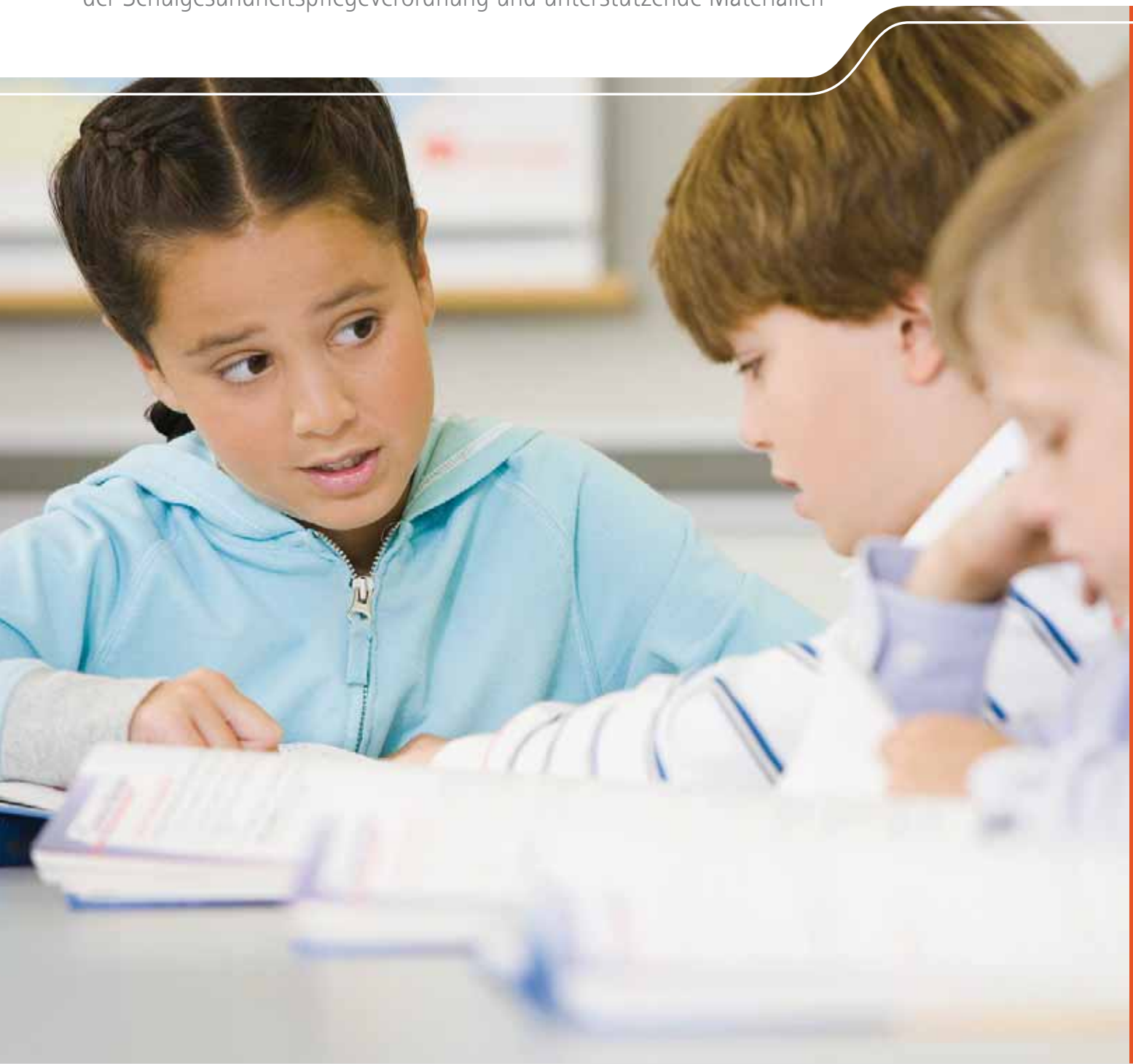


Weiterentwicklung der Schuleingangsphase

Lesefassung der Schulordnung Grundschulen, der Schulordnung Förderschulen,
der Schulgesundheitspflegeverordnung und unterstützende Materialien



Inhalt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS)	5
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulGesPfIVO)	14
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS)	16
Glossar zur begrifflichen Verständigung	28
Zeitschiene zur Aufnahme in die Grundschule	34
Hinweise zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Anfangsunterricht	36
Arbeitsblätter mit Aufgabenbeispielen zu verschiedenen Anforderungsbereichen	39
Arbeitsblätter zum Lerneinstieg	51
Verzeichnis von Broschüren	67
Impressum	68

Die unterstützenden Materialien wurden unter Leitung des Fachreferates Grundschulen im Sächsischen Staatsministerium für Kultus in Arbeitsgruppen erarbeitet. Beteiligt waren das Sächsische Bildungsinstitut, die Sächsische Bildungsagentur, die Technische Universität Dresden, Fachberater aus Grund- und Förderschulen und Vertreter des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes.

Abkürzungen

<i>FÖS</i>	<i>Förderschule</i>
<i>GS</i>	<i>Grundschule</i>
<i>Kita</i>	<i>Kindertageseinrichtung</i>
<i>SächsKitaG</i>	<i>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen)</i>
<i>SBA</i>	<i>Sächsische Bildungsagentur</i>
<i>SBI</i>	<i>Sächsisches Bildungsinstitut</i>
<i>SchIVO</i>	<i>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung)</i>
<i>SchulG</i>	<i>Schulgesetz für den Freistaat Sachsen</i>
<i>SchulGesPfIVO</i>	<i>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege (Schulgesundheits- pflegeverordnung)</i>
<i>SGB IX</i>	<i>Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</i>
<i>SOFs</i>	<i>Schulordnung Förderschulen</i>
<i>SOGs</i>	<i>Schulordnung Grundschulen</i>

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über Grundschulen im Freistaat Sachsen

(Schulordnung Grundschulen – SOGS)*

Vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737)

Aufgrund von

1. § 62 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist,
2. § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – Sächs-VwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist,

wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsweise der Grundschule

Abschnitt 2 – Schuleingangsphase und Schulwechsel

- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufnahme und Zurückstellung
- § 5 Schuleingangsphase
- § 6 Schulwechsel und Bildungsberatung

Abschnitt 3 – Unterrichtsorganisation

- § 7 Klassen- und Gruppenbildung
- § 8 Unterrichtszeit
- § 9 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage
- § 10 Aufsicht

Abschnitt 4 – Unterricht

- § 11 Pflichtunterricht
- § 12 Zusätzliche schulische Veranstaltungen
- § 13 Förderunterricht
- § 13a LRS-Klassen

Abschnitt 5 – Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 14 Grundlagen der Leistungsbewertung
- § 15 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
- § 16 Klassenarbeiten, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen
- § 17 Hausaufgaben
- § 18 Täuschungen
- § 19 Halbjahresinformationen
- § 20 Jahreszeugnisse
- § 21 Bildungsempfehlung

Abschnitt 6 – Versetzung, Wiederholung

- § 22 Versetzungsbestimmungen
- § 23 Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe
- § 24 Wechsel und Überspringen einer Klassenstufe

Abschnitt 7 – Schlussvorschrift

- § 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

* Die Verkündung im SächsGVBl. 12/2013 S. 737 ist rechtlich maßgebend und verbindlich.

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Grundschulen im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

§ 2 Arbeitsweise der Grundschule

Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder an. Sie arbeitet leistungs- und kindorientiert und beachtet die Verschiedenartigkeit der Kinder.

Abschnitt 2 – Schuleingangsphase und Schulwechsel

§ 3 Anmeldung

(1) Die Schulleiter geben **im Mai** eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung sowie den jeweiligen Schulbezirk durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt. Soweit der Schulträger mehrere Grundschulen einem gemeinsamen Schulbezirk zugeordnet hat, weist der Schulleiter auf die zugeordneten Schulen hin. Die Anmeldung soll im **Zeitraum vom 1. August bis zum 15. September erfolgen. In den Fällen des § 27 Abs. 2 SchulG muss die Anmeldung bis zum 15. März des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden. Den Termin benennt das Staatsministerium für Kultus in der für das jeweilige Schuljahr geltenden Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Klassen- und Gruppenbildung, zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung und zum Ablauf des Schuljahres (VwV Bedarf und Schuljahresablauf).****

(2) Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern bei einer Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden.

(3) Wünschen die Eltern, dass ihr Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des für sie maßgeblichen Schulbezirkes liegt, stellen sie unter Angabe der Gründe spätestens zum 15. Februar des Kalenderjahres einen Antrag auf Aufnahme an der Schule, die das Kind nach ihrem Wunsch besuchen soll. Für noch nicht schulpflichtige Kinder kann der Antrag auch nach diesem Termin gestellt werden. Will der Schulleiter dem Antrag entsprechen, holt er die Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur ein und teilt den Eltern die Entscheidung mit.

(4) Für Kinder mit Migrationshintergrund wird auf Wunsch der Eltern eine besondere Bildungsberatung angeboten.

(5) Die Eltern melden die Kinder an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder eine amtlich beglaubigte Kopie derselben vorzulegen; außerdem kann bei dem Besuch einer Kindertageseinrichtung zusätzlich die Entwicklungsdokumentation vorgelegt werden.

Folgende Daten werden erhoben:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes;
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Anschrift der Eltern und des Kindes;
5. Telefonnummer, Notfalladresse;
6. Staatsangehörigkeit des Kindes;
7. Religionszugehörigkeit des Kindes;
8. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind;
9. ob im Jahr vor der Schulaufnahme ein Kindergarten besucht wird.

Die Daten der Entwicklungsdokumentation und die Daten nach Satz 3 Nr. 6 und 8 sind nur mit Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verarbeiten.

(6) Für den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft melden die Eltern ihr Kind an einer öffentlichen Grundschule ihres Schulbezirkes zur Schulaufnahmeuntersuchung und Ermittlung des aktuellen **Entwicklungsstandes an.**

§ 4 Aufnahme und Zurückstellung

(1) Kinder sind in die Klassenstufe 1 aufzunehmen. **Zur Schulaufnahme wird der aktuelle Entwicklungsstand des Kindes ermittelt.**

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Sächsischen Bildungsagentur. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

** Die Änderungen in § 3 Absatz 1 treten am 1. April 2014 in Kraft.

(3) Eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder gemäß § 27 Abs. 3 SchulG ist nur einmal möglich. Beispiele für eine ungenügende körperliche und geistige Entwicklung sind insbesondere erhebliche gesundheitliche oder emotional-soziale Beeinträchtigungen. Die Zurückstellung soll nur erfolgen, wenn sich keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben. Der Schulleiter teilt den Eltern den Grund der Zurückstellung ihres Kindes schriftlich mit. Er berät die Eltern über Fördermaßnahmen zur Vorbereitung des Schuleintritts.

(4) Liegen Anhaltspunkte vor, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen, können die Eltern oder der Schulleiter zur Klärung der geeigneten Schulart für die Einschulung das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen. § 13 Abs. 1 und 3 bis 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 735) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. Bestehen bei einer nicht genügenden geistigen oder körperlichen Entwicklung Zweifel, ob diese eine Zurückstellung oder sonderpädagogischen Förderbedarf begründet, kann der Schulleiter eine Beratung durch eine Förderschule gemäß § 13 Abs. 2 SOFS beantragen.

§ 5 Schuleingangsphase

(1) Die Schuleingangsphase umfasst die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen **Entwicklungsstandes** und den Anfangsunterricht.

(2) Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2. Diese bilden eine pädagogische Einheit.

(3) Die Grundschule stimmt die Durchführung der Schuleingangsphase mit den Maßnahmen der Kindergärten zum Schulvorbereitungsjahr gemäß § 2 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ab.

(4) Jede Grundschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. **Das Konzept soll die Zusammenarbeit mit den Eltern, den kooperierenden Kindergärten, den Horten, den Förderschulen und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst beschreiben.**

(5) Die individuelle Förderung eines Schülers kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden. Für Schüler mit **Entwicklungsbesonderheiten** muss ein pädagogischer Entwicklungsplan erstellt werden. Mit Zustimmung der Eltern können Gutachten herangezogen werden.

§ 6 Schulwechsel und Bildungsberatung

(1) Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Grundschule wechseln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(2) Wechselt ein Schüler an eine andere Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der Grundschule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen bei der abgebenden Schule anfordert.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schüler, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in der Grundschule nicht hinreichend integriert werden können und deshalb der sonderpädagogischen Förderung bedürfen, beantragt der Schulleiter die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 SOFS bei der Sächsischen Bildungsagentur.

(4) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den **Kriterien für die Erteilung der Bildungsempfehlung und zu den Bildungsangeboten der Mittelschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen.** Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn des Schülers; dabei können Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. **Die Eltern werden vom zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bis spätestens Ende November der Klassenstufe 4 ausführlich über den Bildungsauftrag und die Leistungsanforderungen der Mittelschulen, der Gymnasien sowie der berufsbildenden Schulen, das Verfahren und die Kriterien für die Erteilung der Bildungsempfehlung und die Möglichkeiten, zwischen den Schularten zu wechseln, informiert.**

(5) Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenlehrer mit den Eltern über die voraussichtliche Bildungsempfehlung; zu diesem Gespräch können der Beratungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Grundschule ein Beratungsgespräch mit Lehrern der Mittelschule und des Gymnasiums.

(6) Die Gespräche an den Grundschulen sind zu dokumentieren.

Abschnitt 3 Unterrichtsorganisation

§ 7 Klassen- und Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Schüler mit Migrationshintergrund können eine Vorbereitungs-klasse oder Vorbereitungsgruppe besuchen oder zusätzlichen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten. Dabei können höchstens zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

(3) Die Einrichtung von Klassen oder Gruppen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die Einzelheiten über die Klassen- und Gruppenbildung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Die Klassen- und Gruppenbildung wird vom Schulleiter vorgenommen.

§ 8 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet in der Regel am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt.

(2) Der Unterricht soll zwischen 7.30 und 9.00 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.

(3) Die zeitliche Planung des Unterrichts soll sich an den Lernaufgaben und Lernbedingungen der Schüler orientieren. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten.

(4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden insgesamt mindestens 60 Minuten. Die Erholungsphasen werden durch die unterrichtenden Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung festgelegt.

(5) Der Schulleiter beendet den Unterricht vorzeitig, wenn wegen großer Hitze oder anderer äußerer Umstände kein sinnvoller Unterricht möglich ist.

§ 9 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage

(1) Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt. Frei bewegliche Ferientage werden von jeder Schule im Einvernehmen mit der Sächsischen Bildungsagentur, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festgelegt.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch die Sächsische Bildungsagentur oder das Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der schulischen Veranstaltungen.

(3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.

(4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.

Abschnitt 4 – Unterricht

§ 11 Pflichtunterricht

- (1) Der Unterricht ist für alle Schüler verbindlich.
- (2) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Abs. 2 SchulG können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

§ 12 Zusätzliche schulische Veranstaltungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig. **Für Schüler mit Migrationshintergrund kann die Sächsische Bildungsagentur an ausgewählten Schulen herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.**
- (2) Besucht der Schüler eine Arbeitsgemeinschaft, **herkunftssprachlichen Unterricht** oder Angebote des Intensiven Sprachenlernens, ist er in der Regel verpflichtet, mindestens für ein Schulhalbjahr daran teilzunehmen.

§ 13 Förderunterricht

- (1) Förderunterricht wird gemäß dem individuellen Förderbedarf des jeweiligen Schülers durchgeführt. Grundlage bildet das pädagogische Konzept der Schule. Förderunterricht kann in Gruppen, klassen- oder jahrgangsübergreifend stattfinden.

(2) Nach Maßgabe der Studentafel sollen im Förderunterricht Entwicklungsrückstände abgebaut, durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwächen verringert sowie Begabungen gefördert werden.

- (3) Der Schüler ist zur Teilnahme am Förderunterricht während des vom Lehrer festgelegten Zeitabschnittes verpflichtet.

§ 13a LRS-Klassen

- (1) Für Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche im Lesen und Rechtschreiben kann die Sächsische Bildungsagentur zulassen, dass für die Klassenstufe 3 besondere Klassen (LRS-Klassen) gebildet werden. Dabei wird die Klassenstufe 3 auf zwei Schuljahre gedehnt. Für den Besuch dieser Klassen ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.
- (2) Zum Abschluss des ersten Schuljahres dieser Klassenstufe wird eine Mitteilung erstellt, die entsprechend einer Halbjahresinformation über den erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand informiert. Zum Abschluss der Klassenstufe wird ein Zeugnis erteilt, das entsprechend einem Jahreszeugnis den in der Klassenstufe erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentiert. In den Halbjahresinformationen, der Mitteilung und dem Zeugnis wird der Besuch der LRS-Klasse vermerkt. Eine Wiederholung der Klassenstufe 3 ist nicht möglich.

Abschnitt 5 – Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 14 Grundlagen der Leistungsbewertung

- (1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne, Studentafeln und die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.
- (2) Die Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Die Lehrerkonferenz beschließt die Bewertungsrichtlinien. Der Klassenlehrer gibt diese den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt.
- (3) Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen soll auf der Grundlage der Analyse des Lernprozesses und der Lernergebnisse erfolgen.
- (4) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.

- (5) **Für Schüler, die**
 1. **gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SchIVO integrativ unterrichtet werden,**
 2. **im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetz-**

buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder

3. **eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen,**

legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

§ 15 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung***

- (1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers.
- (2) Die Schüler der Grundschule werden auf die Benotung allmählich vorbereitet. In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik **und Sachunterricht** benotet. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsminis-

*** Die Änderungen in § 15 treten zum 1. August 2014 in Kraft.

teriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch. Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet. Werden in Fächern keine Noten erteilt, ist die Leistung verbal einzuschätzen. Werden Noten erteilt, kann eine verbale Einschätzung hinzutreten. **Verbale Einschätzungen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.**

(3) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

(4) Anforderungen im Sinne des Absatzes 3 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(5) Werden Leistungen nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung der Gründe sowie abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob ein Nachtermin angeordnet wird oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Bei Leistungsverweigerung sind die Eltern zu informieren.

(6) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.
2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.

4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(7) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

1. sehr gut (1), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist;
2. gut (2), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist;
3. befriedigend (3), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist;
4. ausreichend (4), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist;
5. mangelhaft (5), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist;

dabei sind gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Verbale Einschätzungen ergänzen im Jahreszeugnis diese Benotung.

§ 16 Klassenarbeiten, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse sowie einzelner Schüler. Sie können in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit angesetzt werden.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten und Komplexen Leistungen wird am Schuljahresanfang durch die Klassenkonferenz in den Schulen festgelegt. Sie sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(3) Klassenarbeiten sind anzukündigen. An einem Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie sollen nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.

(4) Eine Klassenarbeit kann durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung des Staatsministeriums für Kultus zum Nachweis des in einem längeren Unterrichtszeitraum erzielten Lernerfolgs sowie zur Orientierung für die weitere Schullaufbahn und zur Ermittlung des Förderbedarfs ersetzt werden. Die Eltern sind darüber zu informieren.

(5) Kurzkontrollen sollen sich auf begrenzte Stoffbereiche im Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen. Sie werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der **Fachlehrer**.

(6) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbstständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können, und bestehen in der Regel aus

praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabeteilen. Sie können wie eine Klassenarbeit bewertet werden.

(7) Klassenarbeiten sind in der Regel nach Kenntnisnahme durch die Eltern von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass die Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern. Diese sind zu Beginn jeden Schuljahres hierüber zu informieren.

§ 17 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.

(2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 18 Täuschungen

(1) Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise getäuscht oder der Versuch einer Täuschung unternommen, kann der Lehrer eine Wiederholung des Leistungsnachweises anordnen, in den Klassenstufen 3 und 4 die Benotung herabsetzen oder in einem schweren Fall in der Klassenstufe 4 die Note „ungenügend“ erteilen.

(2) Wird die Benotung herabgesetzt oder die Note „ungenügend“ erteilt, ist dies den Eltern mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen. Diese Noten sind wie andere Leistungsnachweise bei der Notengebung in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis zu berücksichtigen.

§ 19 Halbjahresinformationen

(1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. In Klassenstufe 1 wird eine schriftliche Verbaleinschätzung erteilt; ab Klassenstufe 2 können die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 bis 6 zu erteilenden Noten auch mit Notentendenzen ausgewiesen werden. Ab Klassenstufe 2 sind auch Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen.

(2) Für Halbjahresinformationen sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen. Sie sind vom Klassenlehrer zu unterschreiben. Die Ausgabe der Halbjahresinformationen erfolgt jeweils am letzten Schultag des Schulhalbjahres. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

§ 20 Jahreszeugnisse

(1) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den von den Schülern nach einem Schuljahr erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentieren. Sie beinhalten:

1. die Noten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 bis 6;
2. ab der Klassenstufe 2 die Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres sowie
3. verbale Einschätzungen gemäß § 15 Abs. 7 Satz 2.

Eine verbale Einschätzung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 7 und 8 kann aufgenommen werden.

Der Inhalt des Jahreszeugnisses soll dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schüler beinhalten.

(2) Für Jahreszeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen. Sie sind vom Klassenlehrer und vom Schulleiter zu unterschreiben. Die Ausgabe der Jahreszeugnisse erfolgt in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

§ 21 Bildungsempfehlung

(1) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 erteilt die Klassenkonferenz der Klassenstufe 4 eine der beiden nachstehenden Bildungsempfehlungen:

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen;
2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.

Die Bildungsempfehlung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Ist das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen, wird die Erteilung der Bildungsempfehlung ausgesetzt.

(2) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn:

1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Halbjahresinformation 2,0 oder besser ist und keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

(3) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird auch erteilt, wenn der Schüler die Anforderungen gemäß Absatz 2 am Ende des Schuljahres erfüllt.

(4) In allen anderen Fällen wird die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt.

(5) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(6) Für Schüler der Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungsgruppen wird unter Berücksichtigung der im Herkunftsland erbrachten Leistungen, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie der sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache eine

Bildungsempfehlung durch den Betreuungslehrer erteilt. An die Stelle der Noten gemäß Absatz 2 Nr. 1 treten die Noten des von den Eltern vorzulegenden letzten Zeugnisses aus dem Herkunftsland. Die Note im Fach Deutsch wird durch die Note in der jeweiligen Muttersprache ersetzt. Wurde das Fach Sachunterricht im Herkunftsland nicht unterrichtet, tritt an dessen Stelle ein vergleichbares Fach mit gesellschaftswissenschaftlichem und naturwissenschaftlichem Bezug.

(7) Für die Bildungsempfehlung ist ein Vordruck zu verwenden, der dem vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Muster entspricht.

Abschnitt 6 Versetzung, Wiederholung

§ 22 Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

(2) In Klassenstufe 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentcheidung auf. Mit Zustimmung der Eltern kann ein Schüler aufgrund seines Entwicklungsstandes ein Jahr länger im Anfangsunterricht gemäß § 5 Abs. 2 verbleiben. Die Entscheidung über den Verbleib in Klassenstufe 1 kann bis zum Ende der Klassenstufe 1 getroffen werden. Der Wechsel von der Klassenstufe 2 in die Klassenstufe 1 ist mit Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 2 frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(3) In die Klassenstufe 3 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der Klassenstufe 3 gewachsen sein wird. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch.

(4) In die Klassenstufen 4 und 5 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, Sachunterricht oder Mathematik höchstens einmal die Note „mangelhaft“, insgesamt jedoch nicht mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie längerer Erkrankung, Wechsel an eine andere Grundschule oder festgestellter Teilleistungsschwäche können Schüler, die nach Absatz 1 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(6) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(7) Schüler, die

1. aus einer Klasse, die sie wiederholt haben, erneut nicht versetzt werden,
2. eine Klasse wiederholt haben und aus der nachfolgenden Klasse nicht versetzt werden oder
3. aus einer LRS-Klasse nicht versetzt werden,

nehmen am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil. Dies ist im Jahreszeugnis zu vermerken. Der Schulleiter beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

§ 23 Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe

(1) Eine Klassenstufe kann auf schriftlichen Antrag der Eltern einmal während des Besuches der Grundschule freiwillig wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler den Anforderungen der nächsten Klassenstufe nur unzureichend genügen kann und die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem Antrag zustimmt. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig

1. zum Ende der Klassenstufe 2, 3 oder 4 oder
2. im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 oder 4 frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(3) Nimmt ein Schüler die Regelung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 bis 4 in Anspruch, gilt dies nicht als freiwillige Wiederholung.

§ 24 Wechsel und Überspringen einer Klassenstufe

Ein Schüler kann im Laufe des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen, wenn:

1. sein Entwicklungs- und Leistungsstand erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird;
2. ein Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters vorliegt und
3. die Eltern das Einverständnis erklärt haben.

Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

Abschnitt 7 Schlussvorschrift

§ 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Ordnungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Änderungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 treten am 1. April 2014 in Kraft.

(3) Die Änderungen zu § 15 treten am 1. August 2014 in Kraft.

Dresden, den 14. August 2013
Die Staatsministerin für Kultus

Brunhild Kurth

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über die Schulgesundheitspflege

(Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulGesPflVO)*

Vom 10. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 15), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737).

Aufgrund von

§ 26a Absatz 8 SchulG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Für Schulen in freier Trägerschaft gemäß dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (Sächs-FrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 396), findet die Verordnung nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 Zuständigkeit und Durchführung der Schulgesundheitspflege

(1) Die Schulgesundheitspflege wird von dem Gesundheitsamt durchgeführt, in dessen Zuständigkeitsbereich die jeweilige Schule liegt.

(2) Das Gesundheitsamt führt im Rahmen der Schulgesundheitspflege folgende Untersuchungen unter Verwendung landeseinheitlicher Standards und Dokumentationsmethoden, die vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus festgelegt werden, durch:

1. Schulaufnahmeuntersuchungen gemäß § 26a Abs. 4 Satz 1 SchulG,
2. weitere Untersuchungen gemäß § 26a Abs. 5 Satz 1 SchulG ,
3. zusätzliche Untersuchungen in den Förderschulen in den Klassenstufen 4 und 8 gemäß § 26a Abs. 5 Satz 2 SchulG,
4. schulzahnärztliche Untersuchungen gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SchulG und
5. Beratungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Schulleiter sorgt für die Bereitstellung eines für die ärztliche Untersuchung geeigneten Raumes.

§ 3 Umfang der Untersuchungen zur Schulgesundheitspflege

(1) Mit Einwilligung der Eltern können im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung und den weiteren Untersuchungen Impfungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsGDG durchgeführt werden.

(2) Die schulzahnärztlichen Untersuchungen umfassen die Erhebung des Zahnstatus, die Feststellung von Zahnkaries und Zahnbetterkrankungen, die Erfassung der Mundhygiene, die Überwachung der Gebissentwicklung, Mundhygieneübungen, Ernährungslenkung sowie mit Einwilligung der Eltern örtliche Fluoridanwendungen.

§ 4 Durchführung der Schulaufnahmeuntersuchung

(1) Die Schulaufnahmeuntersuchung findet grundsätzlich bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für die Kinder statt, die im nächsten Schuljahr eingeschult werden sollen. Dies gilt auch für Kinder, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen sollen, ausgenommen staatlich anerkannte Ersatzschulen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG, sofern sie eigene Schulaufnahmeuntersuchungen durchführen.**

(2) Das Gesundheitsamt stimmt mit dem Schulleiter mindestens einen Monat vorher den Untersuchungstermin ab. Stehen keine geeigneten Räume zur Verfügung, kann die Schulaufnahmeuntersuchung in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes durchgeführt werden. meuntersuchung und weist die Eltern darauf

(3) Der Schulleiter informiert die gemäß Absatz 1 betroffenen Eltern unverzüglich über den Termin und den Ort der Schulaufnahmeuntersuchung und weist die Eltern darauf hin, dass die Anwesenheit eines Elternteils bei der Untersuchung erforderlich ist.

* Die Verkündung im SächsGVBl. 12/2013 S. 737 ist rechtlich maßgebend und verbindlich.

** Die Änderung in § 4 Abs. 1 Satz 1 tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(4) Ist die Anwesenheit eines Elternteils zum Termin der Schulaufnahmeuntersuchung nicht möglich, vereinbaren die Eltern einen neuen Termin für die Untersuchung mit dem Gesundheitsamt.

§ 5 Durchführung der weiteren, schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen

(1) Das Gesundheitsamt stimmt mit den Schulleitern die Untersuchungstermine für die weiteren schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen ab; hierbei ist auch zu bestimmen, ob an der jeweiligen Schule die erste weitere Untersuchung zukünftig in der Klassenstufe 2 oder 3 erfolgt.

(2) Das Gesundheitsamt führt in der Regel jährlich schulzahnärztliche Untersuchungen von der Klassenstufe 1 bis einschließlich Klassenstufe 7 durch, an denen die Schüler teilnehmen sollen. Die Eltern können der Teilnahme widersprechen. In Schulen, in denen das Gesundheitsamt festgestellt hat, dass das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, können die schulzahnärztlichen Untersuchungen bis zur Klassenstufe 10 durchgeführt werden.

(3) Der Schulleiter informiert die Eltern der entsprechenden Klassenstufe unverzüglich schriftlich über den jeweiligen Untersuchungstermin sowie den Zweck der Untersuchung. Er weist die Eltern darauf hin, dass eine ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der jeweiligen weiteren Untersuchung zu dem Untersuchungstermin an der Schule dem Schulleiter in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen ist, sofern die Eltern diese Untersuchungen nicht durch das Gesundheitsamt vornehmen lassen. Der Schulleiter übergibt den verschlossenen Umschlag mit der ärztlichen Bescheinigung dem Beauftragten des Gesundheitsamtes, der die weitere Untersuchung leitet.

§ 6 Dokumentation

(1) Die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sind mittels Einzelerfassung zu dokumentieren. Die Unterlagen der Dokumentation unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und sind unter Verschluss beim Gesundheitsamt aufzubewahren.

(2) Die Dokumentation ist von den Gesundheitsämtern mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet, dem zuständigen kommunalen Archiv nach § 13 Abs. 1 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist, zur Archivierung anzubieten.

(3) Für Schüler, die in eine Schule in freier Trägerschaft eingeschult werden oder dorthin wechseln, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Dokumentation nach der Mitteilung gemäß § 7 Abs. 1 dem zuständigen kommunalen Archiv zur Archivierung angeboten wird.

(4) Wird die Archivwürdigkeit verneint, ist die Dokumentation zu vernichten oder, bei automatisierter Verarbeitung, zu löschen.

§ 7 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Der Schulleiter hat dem Gesundheitsamt den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Kindes, für das nach dieser Verordnung eine Untersuchung vorgesehen ist, mitzuteilen sowie einen Schulwechsel anzuzeigen.

(2) Ist ein Elternteil des Schülers bei einer Untersuchung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 anwesend, wird das Ergebnis der Untersuchung mündlich mitgeteilt. Ist bei der Untersuchung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 kein Elternteil des Schülers anwesend, wird das Ergebnis der Untersuchung den Eltern schriftlich durch das Gesundheitsamt mitgeteilt.

(3) Im Falle eines Schulwechsels kann das für die aufnehmende Schule zuständige Gesundheitsamt mit Einwilligung der Eltern die Dokumentation dieses Schülers vom bisher zuständigen Gesundheitsamt als Arztsache anfordern.

(4) Für die kommunale Gesundheitsberichterstattung werden die Untersuchungsergebnisse von den Landkreisen und Kreisfreien Städten statistisch aufbereitet und ausgewertet. Für die Gesundheitsberichterstattung des Freistaates Sachsen werden die Untersuchungsergebnisse als pseudonymisierte Daten von den Landkreisen und Kreisfreien Städten an das Statistische Landesamt übermittelt und dort statistisch aufbereitet und ausgewertet. Die Gesundheitsberichterstattung ist Grundlage für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Vorbeugung im schulischen Bereich sowie für die Bedarfs- und Finanzplanung.

§ 8 Kosten

Die Kosten für Untersuchungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, die aufgrund der Beauftragung eines Kinder- oder Hausarztes entstehen, sind von den Eltern zu tragen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verordnungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung zu § 4 Abs. 1 Satz 1, die am 1. April 2014 in Kraft tritt.

Dresden, den 14. August 2013
Die Staatsministerin für Kultur

Brunhild Kurth

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über Förderschulen im Freistaat Sachsen

(Schulordnung Förderschulen – SOFS)*

Vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737)

Aufgrund von

§ 62 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 3, 4 bis 6 und 9 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist,

wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der allgemeinbildenden Förderschule
- § 3 Aufgabe und Aufbau der Schule für Blinde und Sehbehinderte
- § 4 Aufgabe und Aufbau der Schule für Hörgeschädigte
- § 5 Aufgabe und Aufbau der Schule für geistig Behinderte
- § 6 Aufgabe und Aufbau der Schule für Körperbehinderte
- § 7 Aufgabe und Aufbau der Schule zur Lernförderung
- § 8 Aufgabe und Aufbau der Sprachheilschule
- § 9 Aufgabe und Aufbau der Schule für Erziehungshilfe
- § 10 Aufgabe der Klinik- und Krankenhausschule
- § 11 Beratungsstellen
- § 12 Förderzentrum und Förderschulzentrum

Abschnitt 2 – Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, Schuleingangsphase, Wechsel der Schule und der Schulart

- § 13 Verfahren zur Beratung und zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 14 Anmeldung und Aufnahme
- § 14a Schuleingangsphase
- § 15 Wechsel des Förderschultyps
- § 16 Wechsel in eine andere allgemeinbildende Schule, Bildungsempfehlung
- § 17 Förderplanung

Abschnitt 3 – Unterrichtsorganisation

- § 18 Klassen- und Gruppenbildung
- § 19 Unterrichtszeit
- § 20 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage
- § 21 Aufsicht

Abschnitt 4 – Unterricht

- § 22 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- § 23 Förderpädagogische Maßnahmen

- § 23a Berufs- und Studienorientierung

Abschnitt 5 – Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 24 Grundlagen der Leistungsbewertung
- § 25 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
- § 26 Klassenarbeiten, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen
- § 27 Hausaufgaben
- § 28 Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse
- § 29 Zeugnisse

Abschnitt 6 – Versetzung, Wiederholung, Verlängerung der Schulbesuchsdauer

- § 30 Versetzungsbestimmungen und freiwillige Wiederholung
- § 31 Mehrmalige Nichtversetzung
- § 32 Freiwillige Verlängerung des Schulbesuchs und Höchstverweildauer

Abschnitt 7 – Erwerb des Realschulabschlusses, des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des erfolgreichen Abschlusses im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

- § 33 Abschlussprüfungen und besondere Leistungsfeststellungen
- § 34 Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Schule zur Lernförderung
- § 34a Erfolgreicher Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Abschnitt 8 – Schlussvorschrift

- § 35 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

* Die Verkündung im SächsGVBl. 12/2013 S. 735 ist rechtlich maßgebend und verbindlich.

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen allgemeinbildenden Förderschulen im Freistaat Sachsen.

(2) Förderschulen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Förderzentren und Förderschulzentren.

§ 2 Aufgabe der **allgemeinbildenden** Förderschule

Die Förderschule vermittelt eine den Bedürfnissen ihrer Schüler angemessene Bildung, Ausbildung und Erziehung, bereitet sie auf ein selbständiges Leben in der Gemeinschaft und auf eine berufliche Tätigkeit vor und versucht, durch förderpädagogische Maßnahmen ihre Eingliederung oder Wiedereingliederung in eine der anderen allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen.

§ 3 Aufgabe und Aufbau der Schule für Blinde und Sehbehinderte

(1) An der Schule für Blinde und Sehbehinderte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen unterrichtet und betreut, die auf besondere Hilfen dieser Schule angewiesen sind, um sich schulische Bildung aneignen und sich auf ein Leben in einer vorwiegend optisch ausgerichteten Umwelt vorbereiten zu können.

(2) Die Schule für Blinde und Sehbehinderte gliedert sich in

1. den Grundschulteil,
2. den Mittelschulteil,
3. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und
4. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Aufgabe und Aufbau der Schule für Hörgeschädigte

(1) An der Schule für Hörgeschädigte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören unterrichtet und betreut, die auch mit akustischen oder elektronischen Hilfen am Unterricht der anderen allgemeinbildenden Schulen oder einer anderen Förderschule nicht teilnehmen können und besonderer pädagogischer Hilfe bedürfen, damit Sprache aufgebaut, Kommunikationsformen entwickelt und schulische Lernprozesse bewältigt werden. Die Schüler können getrennt nach dem Umfang des Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Hören oder nach Ausprägung des Sprachvermögens in Sprachlerngruppen unterrichtet werden.

(2) Die Schule für Hörgeschädigte gliedert sich in

1. den Grundschulteil,
2. den Mittelschulteil,
3. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und
4. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Aufgabe und Aufbau der Schule für geistig Behinderte

(1) An der Schule für geistig Behinderte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet und betreut, die aufgrund schwerwiegender Beeinträchtigungen im kognitiven Bereich, verbunden mit sozialkommunikativen und emotionalen Besonderheiten, in den anderen allgemeinbildenden Schulen nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Die Schule für geistig Behinderte gliedert sich in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe. Innerhalb der einzelnen Stufen werden Klassen gebildet. Der Besuch einer Stufe umfasst drei Jahre. Die Schüler der Schule für geistig Behinderte erfüllen die ihnen obliegende Berufsschulpflicht in der Regel in der Werkstufe; §§ 28, 29 Abs. 2 SchulG bleiben unberührt.

§ 6 Aufgabe und Aufbau der Schule für Körperbehinderte

(1) An der Schule für Körperbehinderte werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet und betreut, die infolge von Schädigungen, Erkrankungen oder Verletzungen innerer Organe oder des Stütz- und Bewegungsapparates dauerhaft so beeinträchtigt sind, dass sie auch bei apparativer Versorgung und medizinisch-therapeutischer Betreuung ständiger Hilfe und Unterstützung bedürfen.

(2) Die Schule für Körperbehinderte gliedert sich in

1. den Grundschulteil,
2. den Mittelschulteil,
3. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und
4. Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

(3) Der Grundschulteil umfasst fünf Schuljahre: die Klassenstufen 1 bis 4 und ein Dehnungsjahr. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Grundschule. Der Mittelschulteil umfasst die Klassenstufen 5 bis 10. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Mittelschule; die Abschlüsse der Mittelschule können erworben werden. In Klassen gemäß Absatz 2 Nr. 3 erfolgt der Unterricht nach den Lehrplänen der Schule zur Lernförderung in

den Klassenstufen 1 bis 9. Für Klassen gemäß Absatz 2 Nr. 4 gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Aufgabe und Aufbau der Schule zur Lernförderung

(1) An der Schule zur Lernförderung werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und betreut, die im schulischen Lernen so umfänglich und schwerwiegend beeinträchtigt sind, dass sie besondere Förderung und weitgehende Unterstützung bei der Bewältigung von Lernprozessen benötigen.

(2) Die Schule zur Lernförderung umfasst die Klassenstufen 1 bis 9. Mit Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur können Klassenstufen bis einschließlich der Klassenstufe 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses eingerichtet werden.

(3) Mit Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur können an der Schule zur Lernförderung auch Klassen für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet werden. Der Unterricht in diesen Klassen erfolgt nach den Lehrplänen der Schule zur Lernförderung.

§ 8 Aufgabe und Aufbau der Sprachheilschule

(1) An der Sprachheilschule werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache unterrichtet und betreut, deren Fähigkeit zur Kommunikation aufgrund schwerwiegender Stimm- und Artikulationsstörungen, Störungen im Redefluss, schwerer Sprachstörungen oder verzögerter Sprachentwicklung so beträchtlich eingeschränkt ist, dass sie einer vertieften und ganzheitlichen Förderung bedürfen.

(2) Die Sprachheilschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Grundschule.

(3) Mit Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur können an der Sprachheilschule die Klassenstufen 5 bis 10 eingerichtet werden. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Mittelschule. Die Abschlüsse der Mittelschule können erworben werden.

§ 9 Aufgabe und Aufbau der Schule für Erziehungshilfe

(1) An der Schule für Erziehungshilfe werden Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung unterrichtet und betreut, deren Förderbedarf

1. Folge von Entwicklungsstörungen oder traumatischen Erlebnissen ist und der durch besondere Fördermaßnahmen wieder abgebaut werden kann oder
2. der auch oder ausschließlich auf soziokulturelle Einflüsse zurückzuführen ist und bei denen die öffentliche oder freie Jugendhilfe bereits Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe leistet.

(2) Die Schule für Erziehungshilfe umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Der Unterricht erfolgt nach den Lehrplänen der Grundschule.

(3) Mit Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur können an der Schule für Erziehungshilfe die Klassenstufen 5 bis 10 sowie Klassen der Klassenstufen 1 bis 9 für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet werden. Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 erfolgt nach den Lehrplänen der Mittelschule. Die Abschlüsse der Mittelschule können erworben werden. Der Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 9 für Schüler mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen erfolgt nach den Lehrplänen der Schule zur Lernförderung.

§ 10 Aufgabe der Klinik- und Krankenhausschule

Die Klinik- und Krankenhausschule hat die Aufgabe, kranke Schüler, die sich längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen in einer Klinik, im Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung befinden, so zu unterrichten und zu fördern, dass eine Wiedereingliederung in die bisher besuchten Klassen erleichtert wird. Der Umfang des Unterrichts ist mit dem behandelnden Arzt abzustimmen.

§ 11 Beratungsstellen

(1) Die Beratungsstellen, die Bestandteil der Förderschulen sind, nehmen die ihnen nach § 13 Abs. 5 SchulG zugewiesenen Aufgaben sowie weitere, ihnen von der Sächsischen Bildungsagentur übertragene förderpädagogische und diagnostische Aufgaben, insbesondere die Betreuung von Schülern, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchlVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416), in der jeweils geltenden Fassung, integrativ unterrichtet werden, wahr.

(2) Der Schulleiter betraut einen Förderschullehrer mit der Leitung der Beratungsstelle. Dieser wird hierbei von den anderen Förderschullehrern, Fachlehrern und pädagogischen Unterrichtshilfen unterstützt.

§ 12 Förderzentrum und Förderschulzentrum

(1) Das Förderzentrum arbeitet interdisziplinär mit medizinischen, psychologischen und sozialpädagogischen Einrichtungen zusammen. Es berät andere allgemeinbildende Schulen zu seinem Förderschwerpunkt.

(2) Das Förderschulzentrum darf Unterricht nur in nach Förderschwerpunkten getrennten Klassen anbieten.

Abschnitt 2 – Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, Schuleingangsphase, Wechsel der Schule und der Schulart

§ 13 Verfahren zur Beratung und zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über die notwendige Förderung. Es kann von einer Grundschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, von der Schule, die der Schüler besucht, oder den Eltern bei der Sächsischen Bildungsagentur beantragt werden.

(2) Vor Beantragung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Grundschule, nach Beginn der Schulpflicht die Schule, die der Schüler besucht, oder die Eltern eine Beratung durch eine Förderschule beantragen. Die beratenden Lehrer der Förderschule können das Kind in der Kindertageseinrichtung oder den Schüler in der Schule, die er besucht, beobachten. Sie können sich mit den dortigen pädagogischen Fachkräften, Klassen- und Fachlehrern über deren Erkenntnisse und Wahrnehmungen beraten und Hinweise zu Fördermaßnahmen geben. Die Eltern sind über die Durchführung der Beratung und die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur leitet das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein, wenn Anhaltspunkte einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen. Der sonderpädagogische Förderbedarf wird von einer von der Sächsischen Bildungsagentur beauftragten Förderschule ermittelt.

(4) Die Förderschule informiert die Eltern über das beabsichtigte Vorgehen. Mit deren Zustimmung ist die probeweise Unterrichtung in der Förderschule zulässig; sie darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

(5) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind Methoden der Förderdiagnostik anzuwenden. Der Gesundheitsdienst und ein Schulpsychologe der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Sächsischen Bildungsagentur können beteiligt werden. Mit Zustimmung der Eltern sollen bereits vorhandene Gutachten einbezogen werden.

(6) Der Schulleiter der Förderschule bildet zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einen Förderausschuss. Dem Förderausschuss gehören ein Vertreter der bisher besuchten Schule, ein mit der Diagnostik beauftragter Lehrer der beauftragten Förderschule sowie mindestens ein Elternteil an. Dem Förderausschuss sollen ein Schulpsychologe der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Sächsischen Bildungsagentur, ein Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der betroffene Schüler selbst angehören. Der Förderausschuss kann einen Vertreter der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe, des örtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie mit Einwilligung der Eltern

zur bisherigen Entwicklung des Schülers aussagefähige Personen anhören.

(7) Die Förderschule erstellt ein förderpädagogisches Gutachten, das den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Fördervorschläge benennt sowie Empfehlungen zum weiteren Bildungsgang und Förderschwerpunkt oder zu einer integrativen Maßnahme nach der Schulintegrationsverordnung gibt.

(8) Auf der Grundlage dieser Empfehlungen trifft die Sächsische Bildungsagentur die Entscheidung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG. Sie kann eine bestimmte Schule empfehlen. Sofern entschieden wird, dass gegenwärtig keine Pflicht zum Besuch einer Förderschule besteht, wird die bisherige Schule hierüber unter Übersendung einer Mehrfertigung des förderpädagogischen Gutachtens informiert.

(9) Für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen.

§ 14 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind an einer Förderschule des im Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs festgelegten Förderschultyps oder an einer geeigneten Förderschule in freier Trägerschaft, die als Ersatzschule genehmigt ist, zum Schulbesuch anzumelden. Bei Aufnahme eines Schülers an einer Förderschule werden die Schülerunterlagen unverzüglich bei der abgebenden Schule angefordert. Schülerunterlagen enthalten neben den Angaben nach Satz 5 die Noten der Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse sowie Vermerke über Versetzungen und Versäumnisse. Soweit das Kind bislang noch keine Schule besucht hat, ist bei der Anmeldung die Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Kopie derselben vorzulegen; außerdem kann bei dem Besuch einer Kindertageseinrichtung zusätzlich die Entwicklungsdokumentation vorgelegt werden. Folgende Daten werden verarbeitet:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes;
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Anschrift der Eltern und des Kindes;
5. Telefonnummer, Notfalladresse;
6. Staatsangehörigkeit des Kindes;
7. Religionszugehörigkeit des Kindes.

Die Daten der Entwicklungsdokumentation und die Daten nach Satz 5 Nr. 6 sind nur mit Einwilligung der Eltern gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verarbeiten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

§ 14a Schuleingangsphase

(1) Die Schuleingangsphase umfasst die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Planung förderpädagogischer Maßnahmen und den Anfangsunterricht.

(2) Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2 und an der Schule für geistig Behinderte die Unterstufe.

(3) Die allgemeinbildende Förderschule stimmt die Durchführung der Schuleingangsphase mit den Maßnahmen der Kindertageseinrichtungen, die behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen, und mit den Maßnahmen der Einrichtungen, die heilpädagogische Leistungen erbringen, sowie den Frühförder- und Frühberatungsstellen und Sozialpädiatrischen Zentren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel ab, um den Übergang in den schulischen Bereich unter Fortführung begonnener Fördermaßnahmen kontinuierlich zu gestalten.

(4) Jede Förderschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. Das Konzept soll die Zusammenarbeit mit den Eltern und den Einrichtungen nach Absatz 3, die Kinder mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt betreuen, sowie den Frühförder- und Frühberatungsstellen und Sozialpädiatrischen Zentren mindestens des Wirkungsbereiches beschreiben.

§ 15 Wechsel des Förderschultyps

(1) Lässt die Entwicklung eines Schülers während des Besuches der Förderschule erkennen, dass ein anderer Förderschultyp für ihn besser geeignet wäre, unterrichtet der Klassenlehrer unter Vorlage eines entsprechenden Berichtes den Schulleiter. Der Bericht soll den besser geeigneten Förderschultyp benennen. Der Schulleiter leitet die schriftliche Darstellung des individuellen Förderbedarfs, die vorhandenen Förderpläne und Entwicklungsberichte sowie bereits vorliegende Gutachten nach Anhörung der Eltern an die Förderschule, die das Kind besuchen soll, weiter und informiert die Sächsische Bildungsagentur. Die Sächsische Bildungsagentur beauftragt diese und die bisherige Förderschule mit der Erstellung eines gemeinsamen förderpädagogischen Gutachtens und führt das Verfahren gemäß § 13 Abs. 8 weiter. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Lässt die Entwicklung eines Schülers während einer integrativen Unterrichtung gemäß der Schulintegrationsverordnung erkennen, dass die Förderung nach einem anderen Förderschwerpunkt für ihn besser geeignet wäre, ist das Verfahren nach § 13 einzuleiten.

§ 16 Wechsel in eine andere allgemeinbildende Schule, Bildungsempfehlung

(1) Lässt die Entwicklung eines Schülers erkennen, dass bei ihm kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht, hebt die

Sächsische Bildungsagentur die Verpflichtung zum Besuch der Förderschule auf. Der Schüler ist an einer anderen allgemeinbildenden Schule aufzunehmen. Die aufnehmende allgemeinbildende Schule entscheidet, in welche Klassenstufe der Schüler aufgenommen wird. Sie erhält von der abgebenden Förderschule für die weitere Entwicklung des Schülers Fördervorschläge.

(2) Lässt ein Schüler der Förderschule erkennen, dass er voraussichtlich in einer anderen allgemeinbildenden Schule nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung in geeigneter Weise gefördert werden kann, beauftragt die Sächsische Bildungsagentur die Förderschule in Zusammenarbeit mit der anderen allgemeinbildenden Schule ein förderpädagogisches Gutachten zu erstellen. Bei der Begutachtung ist zu prüfen, unter welchen Bedingungen der bestehende sonderpädagogische Förderbedarf eine Unterrichtung des Schülers an der anderen allgemeinbildenden Schule zulässt. Auf dieser Grundlage entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

(3) Schüler an Förderschulen in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Grundschule oder der Mittelschule unterrichtet wird, erhalten eine Bildungsempfehlung, wenn die Pflicht zum Besuch der Förderschule aufgehoben wird oder gemäß Absatz 4 endet oder der Schüler voraussichtlich in einer anderen allgemeinbildenden Schule nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung unterrichtet werden kann. [§ 21 der Verordnung über Grundschulen im Freistaat Sachsen \(Schulordnung Grundschulen im Freistaat Sachsen – SOGS\) vom 3. August 2004 \(SächsGVBl. S. 312\), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 \(SächsGVBl. S. 737 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittel- und Abendmittelschulen im Freistaat Sachsen \(Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen – SOMIA\) vom 11. Juli 2011 \(SächsGVBl. S. 277, 365\), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Februar 2013 \(SächsGVBl. S. 123\) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.](#) Findet ein Dehnungsjahr statt, wird die Bildungsempfehlung im zweiten Schulhalbjahr des Dehnungsjahres erteilt. Für die Entscheidung über den Bildungsgang ab der Klassenstufe 7 gilt § 3 Abs. 4 SOMIA entsprechend.

(4) Die Pflicht zum Besuch der Sprachheilschule und der Schule für Erziehungshilfe endet in der Regel ohne besonderes Verfahren mit dem Abschluss der Klassenstufe 4. Über Ausnahmen entscheidet die Sächsische Bildungsagentur. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Wechselt ein Schüler an eine andere allgemeinbildende Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der Förderschule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen bei der abgebenden Schule anfordert.

§ 17 Förderplanung

(1) Das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist sowohl bei integrativer Unterrichtung gemäß der Schulinte-

grationsverordnung als auch bei Förderung in der Förderschule regelmäßig durch den Klassenlehrer zu prüfen.

(2) Alle Maßnahmen der Leistungsermittlung sind Teil begleitender Förderdiagnostik und Grundlage für die individuelle Förderplanarbeit. Die Ergebnisse der Leistungsermittlung werden unter Einbeziehung der Schülerbeobachtung und deren diagnostischer Auswertung durch die Klassenkonferenzen ergänzt und vervollständigt.

(3) Die Ziele und Maßnahmen der individuellen sonderpädagogischen Förderung bezogen auf den gegenwärtigen Förderbedarf des Schülers sowie deren Ergebnisse sind fortlaufend in Förderplänen zu dokumentieren. Bestandteil der Förderpläne sind Entwicklungsberichte.

Abschnitt 3 – Unterrichtsorganisation

§ 18 Klassen- und Gruppenbildung

(1) Der Unterricht in der Förderschule wird sowohl im Klassenverband als auch in Gruppen und als Kurs- und Einzelunterricht erteilt. Aus pädagogischen Gründen kann Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(2) Die Erteilung von Klassen-, Gruppen-, Kurs- und Einzelunterricht richtet sich nach den Lernvoraussetzungen und Verhaltensweisen der Schüler, den Lerninhalten, den didaktischen Notwendigkeiten, sowie den personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten.

(3) Schüler mit Migrationshintergrund können zusätzlich Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten. Dabei können höchstens zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

(4) Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

§ 19 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet überwiegend am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt.

(2) Der Vormittagsunterricht soll zwischen 7.30 Uhr und 9.00 Uhr beginnen. In Schulen für geistig Behinderte und in Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschulen endet der Unterricht zwischen 15.30 Uhr und 17.00 Uhr. Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten, sofern nicht pädagogische Gründe eine Abweichung notwendig machen.

(4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden am Vormittag insgesamt mindestens 60 Minuten. Dem Nachmittagsunterricht soll bei den Klassenstufen 1 bis 4 eine Pause von mindestens 90 Minuten und bei den Klassenstufen 5 bis 10 von

mindestens 60 Minuten vorausgehen. Unbeschadet dieser Regelung besteht die Verpflichtung der Lehrer, durch eine entsprechende Gestaltung des Schultages den besonderen Bedürfnissen der Schüler zu entsprechen.

(5) Die Klinik- und Krankenhausschule stimmt die Unterrichtszeiten mit dem behandelnden Arzt ab.

(6) Der Schulleiter beendet den Unterricht vorzeitig, wenn wegen großer Hitze oder anderer äußerer Umstände kein sinnvoller Unterricht möglich ist.

§ 20 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage

(1) Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt. Abweichungen können von der Sächsischen Bildungsagentur, insbesondere bei großen Einzugsbereichen und Heimen, genehmigt werden. Frei bewegliche Ferientage werden von jeder Schule im Einvernehmen mit der Sächsischen Bildungsagentur, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festgelegt.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch die Sächsische Bildungsagentur oder das Staatsministerium für Kultus angeordnet werden.

§ 21 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden, und schließt eine angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen ein.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich, unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes, nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand und dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den

örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder anderen schulischen Veranstaltungen.

(3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer, die pädagogischen Unterrichtshilfen und die sonstigen mit der Aufsicht

betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplän.

(4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.

Abschnitt 4 – Unterricht

§ 22 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Der Unterricht im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die Teilnahme an besonders eingerichteten förderpädagogischen Maßnahmen gemäß § 23 sind für die Schüler der Förderschule verbindlich. Es gelten die jeweiligen im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus veröffentlichten Stundentafeln.

(2) Der Schulleiter kann darüber hinaus einzelne Schüler aufgrund der Art und der Ausprägung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs zeitweise vom Besuch des Unterrichts in einzelnen Fächern oder anderen schulischen Veranstaltungen befreien.

§ 23 Förderpädagogische Maßnahmen

(1) Differenzierende und individualisierende unterrichtliche (§ 18 Abs. 1) und erzieherische Maßnahmen (förderpädagogische Maßnahmen) werden auf der Grundlage des festgestellten Förderbedarfs geplant und durchgeführt.

(2) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Abs. 2 SchulG können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

§ 23a Berufs- und Studienorientierung

(1) Die Berufs- und Studienorientierung beginnt mit der beruflichen Frühorientierung in den Klassenstufen 5 und 6 oder in der Oberstufe der Schule für geistig Behinderte und wird bis zur Klassenstufe 10 oder bis zur Werkstufe der Schule für geistig Behinderte insbesondere durch Betriebspraktika in Form von Blockpraktika oder Praxistagen fortgeführt.

(2) Betriebspraktika sind verbindliche schulische Veranstaltungen.

(3) Jeder Schüler absolviert mindestens ein Betriebspraktikum. Es wird in der Regel als zweiwöchiges Blockpraktikum ab Klassenstufe 8 oder in der Werkstufe der Schule für geistig Behinderte durchgeführt. Auf der Grundlage ihres Konzeptes zur Berufs- und Studienorientierung kann die Schule

1. das zweiwöchige Blockpraktikum durch 10 Praxistage im Schuljahr ersetzen,
2. zusätzlich in den Klassenstufen 7, 9 und 10 jeweils ein gegebenenfalls kürzeres Blockpraktikum oder jeweils bis zu 10 Praxistage durchführen,
3. mit Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur Betriebspraktika an mehr als 10 Unterrichtstagen im Schuljahr durchführen und
4. in der Werkstufe der Schule für geistig Behinderte weitere Betriebspraktika durchführen.

Abschnitt 5 – Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 24 Grundlagen der Leistungsbewertung

(1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne, Stundentafeln und die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.

(2) Grundlagen der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.

(3) Eine Bewertung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen und entwicklungsfördernden Zusammenhängen zu erfolgen. Soweit eine Benotung vorgesehen ist, sind grundsätzlich mindestens zwei Benotungen mündlicher oder praktischer Leistungen im

Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben.

(4) Für Schüler,

1. bei denen eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt, die nicht zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs geführt hat, oder
2. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen,

legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und

unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

(5) Der Klassenlehrer unterrichtet zu Beginn des Schuljahres die Eltern und die Schüler über die Handhabung der Leistungsbewertung.

(6) In der Klinik- und Krankenhausschule wird eine Leistungsbewertung nur dann vorgenommen, wenn dies pädagogisch und medizinisch vertretbar ist. Soweit die Klinik- und Krankenhausschule Prüfungen abhält, werden diese in enger Zusammenarbeit mit der Stammschule durchgeführt. Die während der Verweildauer des Schülers in der Klinik- und Krankenhausschule ermittelten und bewerteten Leistungen sind Grundlage eines Abschlussberichtes, der nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes der Stammschule zugeleitet wird. Der Abschlussbericht kann einen Versetzungsvorschlag einschließen.

§ 25 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers, seinen sonderpädagogischen Förderbedarf, den Grad der Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung. Sie soll ermutigen und den Leistungswillen stärken.

(2) Bei Schülern der Schule für geistig Behinderte und bei Schülern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen richtet sich die Leistungsbewertung ausschließlich am individuellen Lernfortschritt der Schüler aus. Im Übrigen orientiert sich in den Klassenstufen 1 und 2 der Förderschulen die Leistungsbewertung überwiegend am individuellen Lernfortschritt des einzelnen Schülers.

(3) Auf eine Benotung wird nur verzichtet:

1. in der Klassenstufe 1;
2. bei Schülern der Schule für geistig Behinderte und bei Schülern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen;
3. in den Klassenstufen 5 und 6 der Schule zur Lernförderung im Fach Englisch.

In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht benotet.** Bei Schülern, bei denen die Klassenstufe 2 durch ein Dehnungsjahr zwei Schuljahre umfasst, erfolgt die Benotung erstmals im zweiten Schuljahr der Klassenstufe 2. Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet.

(4) In der Schule zur Lernförderung werden in Klassenstufe 2 vorwiegend mündliche Leistungen benotet. Im Fach Englisch in Klassenstufe 7 werden vorwiegend mündliche Leistungen be-

notet. Für das Fach Deutsch-Heimatkunde/Sachunterricht wird eine Note erteilt. Im Fach Arbeitslehre ergänzen verbale Einschätzungen die Benotung, soweit der Lehrplan dies vorsieht. Diese finden im Jahreszeugnis und in der Halbjahresinformation Berücksichtigung.

(5) Bei einzelnen Schülern kann aufgrund der Art und der Ausprägung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs in einzelnen Fächern auf eine Benotung ihrer Leistungen und auf die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz.

(6) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1. sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

(7) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.
2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.
4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(8) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

1. sehr gut (1), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist;

** Die Änderung in § 25 Abs. 3 Satz 4 tritt am 1. August 2014 in Kraft.

2. gut (2), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist;
3. befriedigend (3), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist;
4. ausreichend (4), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist;
5. mangelhaft (5), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.

Dabei ist der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertung auf dem Jahreszeugnis. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.

§ 26 Klassenarbeiten, Kurzkontrollen und Komplexe Leistungen

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse sowie einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung, angesetzt werden. Im Schuljahr kann eine Klassenarbeit durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung des Staatsministeriums für Kultus zum Nachweis des in einem längeren Unterrichtszeitraum erzielten Lernerfolgs sowie zur Orientierung für die weitere Schullaufbahn und zur Ermittlung des Förderbedarfs ersetzt werden.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten wird am Schuljahresanfang durch die Klassenkonferenz festgelegt.

(3) Klassenarbeiten sind gleichmäßig auf das gesamte Schuljahr zu verteilen. An einem Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Unmittelbar nach den Ferien soll keine Klassenarbeit geschrieben werden. Klassenarbeiten sind in der Regel mindestens zwei Tage zuvor anzukündigen.

(4) Je nach Art und Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kommt den in der Förderschule regelmäßig anzusetzenden schriftlichen, mündlichen und praktischen Kurzkontrollen eine gesteigerte Bedeutung zu, zum Beispiel bei konzentrationsgestörten Schülern. Die Kurzkontrollen tragen zur Festigung der Lernergebnisse bei und dienen zugleich der Leistungsermittlung. Sie dürfen sich nur auf einen begrenzten Stoffbereich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Unterricht beziehen und werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet. Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler.

(5) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen. An Förderschulen, in denen nach den Lehrplänen der Mittelschule

unterrichtet wird, kann der Lehrer von den Schülern Komplexe Leistungen fordern.

(6) An der Schule zur Lernförderung und in den Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in anderen Förderschultypen ist in der Klassenstufe 9 oder in der Klassenstufe H 10 eine Komplexe Leistung zu erbringen. Mit der Komplexen Leistung in der Klassenstufe 9 wird anwendungsorientiertes Grundwissen mit Bezug zur Lebenswelt der Schüler nachgewiesen; es überwiegen die praktischen Anteile (lebenspraktisch orientierte Komplexe Leistung). Die Entscheidung, in welchem Fach oder in welchen Fächern die Komplexe Leistung erbracht wird, trifft vorab die Klassenkonferenz. Die Note für die Komplexe Leistung wird mindestens wie die Note einer Klassenarbeit gewichtet.

(7) Alle Leistungsnachweise sollen möglichst bald korrigiert an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.

(8) Die Klassenarbeiten werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben, soweit die Schüler nicht volljährig sind. Sie sind an den Fachlehrer zurückzugeben. In diesen Fällen bewahrt die Schule die Arbeiten bis zum Ende des Schuljahres auf und händigt sie danach aus. Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern ausgehändigt werden. Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern oder dem Schüler, soweit dieser volljährig ist. Die Eltern und volljährigen Schüler sind zu Beginn jedes Schuljahres hierüber zu informieren.

§ 27 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler unter Beachtung ihres Förderbedarfs anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung der Schüler zu berücksichtigen.

(2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

(3) Tage mit Nachmittagsunterricht, Wochenenden, Feiertage und Ferien sind in der Regel von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 28 Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse

(1) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand des Schülers nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Die Benotung erfolgt nach Maßgabe des § 25, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In der Klassenstufe 1 und für Schüler der übrigen Klassenstufen der Schule für geistig Behinderte und für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen wird die Halbjahr-

resinformation mittels einer schriftlichen Verbaleinschätzung erteilt.

(2) Ab der Klassenstufe 2 sind Noten gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen. Für Schüler der Schule für Erziehungshilfe gilt dies mit der Maßgabe, dass das Betragen nicht benotet wird. § 25 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Schüler der Abschlussklassen erhalten anstelle der Halbjahresinformation ein Halbjahreszeugnis.

(4) Für Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen. Auf Halbjahresinformationen unterschreibt der Klassenlehrer, auf Halbjahreszeugnissen der Schulleiter und der Klassenlehrer. Die Ausgabe der Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse erfolgt jeweils am letzten Schultag des Schulhalbjahres. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

§ 29 Zeugnisse

(1) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den vom Schüler nach einem Schuljahr erreichten Leistungs- und Entwicklungsstand dokumentieren. Sie werden in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres ausgegeben. Sie beinhalten Noten über die Leistungen in den einzelnen Fächern und ab der Klassenstufe 2 Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung während des ganzen Schuljahres nach Maßgabe des § 25. An der Schule für Erziehungshilfe wird Betragen nicht bewertet. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 3, für die Schüler der Schule für geistig Behinderte und für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen enthält das Jahreszeugnis sachliche Feststellungen zum Lernbereich; hier werden Aussagen zur Leistungsfähigkeit des Schülers, insbesondere zum Sprachverständnis, zum mündlichen Ausdruck und zur schriftlichen Darstellung, zur Fähigkeit der Körperbeherrschung, zur Beherrschung der Sinne und zu den kreativen und kognitiven Leistungen getroffen sowie über

den Stand des Lernens in den einzelnen Fächern informiert. Auf Wunsch des Schülers ist ab der Klassenstufe 5 eine von ihm geleistete auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Jahreszeugnis im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.

(2) Schüler der Schule für geistig Behinderte und Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen erhalten am Ende des Abgangsjahres ein Zeugnis zur Schulentlassung, das einen Vermerk über die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht gemäß § 28 Abs. 1 SchulG einschließt. Es enthält keine Noten. Schüler der anderen Förderschulen erhalten am Ende des Abgangsjahres ein Abgangszeugnis, wenn sie die Förderschule ohne Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlassen. Das Abgangszeugnis erstreckt sich auf die Leistungen im letzten Schuljahr und enthält einen Vermerk über die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht. Schüler, die in der Förderschule einen Abschluss erwerben, erhalten ein entsprechendes Abschlusszeugnis. Schüler der Klassenstufe H 10 der Schule zur Lernförderung, die die Anforderungen nach § 34 Abs. 7 bis 9 nicht erfüllen und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis mit dem Vermerk, dass der Schüler einen dem erfolgreichen Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 34a Abs. 1 gleichgestellten Abschluss erworben hat.

(3) Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, die nicht bewertet werden, ist zu vermerken. Sofern ein Schüler in einem Fach vom Unterricht befreit oder auf eine Benotung verzichtet wurde, ist dies ebenfalls zu vermerken.

(4) Für die Jahreszeugnisse, die Abschluss- und Abgangszeugnisse und Zeugnisse der Schulentlassung sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen. Auf Jahres- und Abgangszeugnissen, Zeugnissen zur Schulentlassung und über die Abschlüsse gemäß § 34 Abs. 7 und § 34a Abs. 1 und 4 unterschreiben der Schulleiter und der Klassenlehrer. Auf Abschlusszeugnissen, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Zeugnisse, unterschreiben der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Jahreszeugnisses.

Abschnitt 6 – Versetzung, Wiederholung, Verlängerung der Schulbesuchsdauer

§ 30 Versetzungsbestimmungen und freiwillige Wiederholung

(1) In der Schule zur Lernförderung und in den Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in anderen Förderschultypen werden diejenigen Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, die mit ihren Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind. Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Bei Vorliegen einer Teilleistungsschwäche, die durch

dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellt wurde, bei einer Überalterung des Schülers oder bei begründeter längerer Abwesenheit vom Unterricht kann eine Versetzung auch dann vorgenommen werden, wenn Satz 1 nicht erfüllt ist.

(2) In den Förderschulen oder Klassen in Förderschulen, die nach den Lehrplänen der Grundschule oder der Mittelschule unterrichten, gelten die Versetzungsbestimmungen der letztgenannten Schularten.

(3) In der Schule für geistig Behinderte und in den Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Ent-

wicklung in anderen Förderschultypen wechseln die Schüler nach jeweils dreijährigem Besuch einer Stufe ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Stufe über.

(4) Auf Antrag der Eltern können Schüler in allen Förderschultypen mit Ausnahme der Schüler nach Absatz 3 eine Klassenstufe freiwillig wiederholen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Entspricht er dem Antrag der Eltern, gilt die Versetzungsentscheidung als nicht getroffen. In den Förderschulen oder Klassen in Förderschulen, die nach den Lehrplänen der Mittelschule unterrichten, ist die freiwillige Wiederholung von Abschlussklassen nicht möglich; hat ein Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund über einen längeren Zeitraum den Unterricht versäumt, kann der Schulleiter eine Ausnahme zulassen.

§ 31 Mehrmalige Nichtversetzung

Bei Schülern der Förderschule, die aus einer Klassenstufe, die sie wiederholt haben, wiederum nicht versetzt werden können, ist rechtzeitig das Verfahren nach § 15 einzuleiten.

Abschnitt 7 – Erwerb des Realschulabschlusses, des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des erfolgreichen Abschlusses im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

§ 33 Abschlussprüfungen und besondere Leistungsfeststellungen

Für Schüler an Förderschulen, die nach den Lehrplänen der Mittelschule unterrichtet werden, gilt die Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen mit folgenden Maßgaben:

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers über die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung oder des Leistungsnachweises der besonderen Leistungsfeststellung in dem jeweiligen Fach und Prüfungsteil. Für die schriftlichen Prüfungen und die schriftlichen Leistungsnachweise der besonderen Leistungsfeststellung können Form und Art der Aufgaben vom Staatsministerium für Kultus den besonderen Erfordernissen des Förderschwerpunktes angepasst werden.
2. Für Schüler der Schule für Hörgeschädigte ist der praktische Teil im Fach erste Fremdsprache für die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses und für den Leistungsnachweis der besonderen Leistungsfeststellung eine Einzelprüfung; sie soll 15 Minuten dauern und kann in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.
3. Klinik- und Krankenhausschulen sind nur ausnahmsweise aufgrund vorheriger Entscheidung des Staatsministeriums für Kultus prüfungsberechtigt.

§ 32 Freiwillige Verlängerung des Schulbesuchs und Höchstverweildauer

(1) Auf Antrag der Eltern kann die reguläre Schulbesuchsdauer vorbehaltlich des Absatzes 2 durch Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur verlängert werden, wenn wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen.

(2) Schüler der Förderschule, die die reguläre Schulzeit im jeweiligen Bildungsgang um mehr als zwei Schuljahre überschreiten, müssen die Förderschule verlassen.

§ 34 Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Schule zur Lernförderung

(1) Für Schüler, deren Leistungsvermögen und Lernbereitschaft sich während des Besuches der Schule zur Lernförderung bis Klassenstufe 7 soweit verbessert haben, dass angenommen werden kann, dass sie durch förderpädagogische Maßnahmen den Hauptschulabschluss erreichen können, können an der Schule zur Lernförderung Klassen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Sächsische Bildungsagentur. Die Mindestschülerzahl für diese Klassen beträgt zwölf Schüler.

(2) Der Unterricht in den Klassen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses richtet sich nach den jeweiligen Lehrplänen der Klassenstufen 7 bis 9 des abschlussbezogenen Unterrichts mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses der Mittelschule. Die drei Klassenstufen werden mit H 8, H 9 und H 10 bezeichnet. Entsprechend verlängert sich die Schulbesuchsdauer um ein Jahr. Die Fremdsprache Englisch wird mit der Maßgabe unterrichtet, dass das Ziel der Klassenstufe 7 der Mittelschule am Ende der Klassenstufe H 10 erreicht wird.

(3) Bei Schülern der Schule zur Lernförderung kann in der Regel dann davon ausgegangen werden, dass sie durch den Besuch einer Klasse nach Absatz 1 den Hauptschulabschluss erwerben können, wenn in der Klassenstufe 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern, Geschichte und Geographie ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht wurde. In diesem Falle erstellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz

des Schulleiters bis spätestens 1. April des Jahres eine entsprechende Bildungsempfehlung, die den Eltern bekannt zu geben ist.

(4) Die Anmeldung zum Besuch der Klassenstufe H 8 erfolgt bis zum 31. Mai des Jahres schriftlich durch die Eltern. Der Anmeldung ist die Bildungsempfehlung beizufügen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.

(5) Während des Besuchs einer Klassenstufe zur Erlangung des Hauptschulabschlusses an der Schule zur Lernförderung gilt § 28 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 SOMIA mit der Maßgabe, dass der Schüler bei Nichterfüllung der dort genannten Versetzungsbestimmungen in die nächsthöhere Klassenstufe der Schule zur Lernförderung wechselt.

(6) Die Schüler in den Klassenstufen H 8, H 9 und H 10 der Schule zur Lernförderung erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine Halbjahresinformation und zum Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis, aus dem jeweils hervorgeht, dass eine Klassenstufe der Schule zur Lernförderung, die zum Hauptschulabschluss führt, besucht wird.

(7) Den Hauptschulabschluss erwirbt ein Schüler am Ende der Klassenstufe H 10, wenn er in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat oder die Note „mangelhaft“ nach Maßgabe der Absätze 8 und 9 ausgleichen kann.

(8) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Informatik und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales kann die Note „mangelhaft“ einmal durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden.
2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(9) Der Notenausgleich ist in höchstens drei Fächern zulässig.

(10) Schüler der Klassenstufe H 10, die die Anforderungen nach den Absätzen 7 bis 9 nicht erfüllen und die Schule verlassen, erwerben einen dem Abschluss gemäß § 34a Abs. 1 gleichgestellten Abschluss.

§ 34a Erfolgreicher Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Der Schüler hat die Schule zur Lernförderung oder die Förderschule in der Klasse mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen mit Erfolg abgeschlossen, wenn er

1. die Komplexe Leistung gemäß § 26 Abs. 6 mit mindestens der Note „ausreichend“ erbracht hat und
2. am Ende der Klassenstufe 9 in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat oder die Note „mangelhaft“ nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen kann.

(2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Informatik, Arbeitslehre und Hauswirtschaft kann die Note „mangelhaft“ einmal durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden.
2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Der Notenausgleich ist in höchstens drei Fächern zulässig.

(4) Der Schüler hat die Schule für geistig Behinderte oder die Förderschule in der Klasse mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Erfolg abgeschlossen, wenn er am Ende der Werkstufe die Anforderungen des Förderplans gemäß § 17 Abs. 3 erfüllt.

Abschnitt 8 – Schlussvorschrift

§ 35 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verwaltungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung zu § 25 Abs. 3 Satz 2, die am 1. August 2014 in Kraft tritt.

Dresden, den 14. August 2013
Die Staatsministerin für Kultur

Brunhild Kurth

Glossar

zur begrifflichen Verständigung

Die im Glossar aufgeführten Begriffe sind von zentraler Bedeutung für das Verständnis der konzeptionellen Grundlagen und der praktischen Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung der Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase. Mit dieser Übersicht soll die Kommunikation zwischen den am Übergang vom Kindergarten in die Grund- bzw. Förderschule Beteiligten unterstützt werden. Die Verständigung über die Begriffe kann im Sinn der gemeinsamen Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grund- und Förderschulen mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst vom 10.11.2009 dazu beitragen, die gemeinsame Verantwortung in dieser Phase professionell wahrzunehmen (Abkürzungen vgl. Abkürzungsverzeichnis).

Aktueller Entwicklungsstand

Der aktuelle Entwicklungsstand stellt die momentanen Fähigkeiten des Kindes dar, mit denen Herausforderungen selbstständig bewältigt werden. Bewältigt ein Kind Anforderungen, die darüber hinausgehen ohne Unterstützung, baut sich der aktuelle Entwicklungsstand aus und eine neue Zone der nächsten Entwicklung ist erreicht (vgl. Wygotski).

RECHTLICHE GRUNDLAGE:

§ 4 Abs. 1 SOGS

BEMERKUNGEN:

Entwicklungsstand impliziert einen ganzheitlichen Blick und schließt alle Entwicklungsbereiche ein, damit wird nicht nur auf Feststellung, sondern auch auf Förderung verwiesen.

Entwicklungsbereiche

Entwicklung vollzieht sich als aktiver, selbst gestalteter, ganzheitlicher Prozess in Wechselwirkung von Individuum und Umwelt. Dabei werden Entwicklungsbereiche unterschieden, auf die sich die individuelle Förderung bezieht.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:

SächsKitaG
SchulG
SOGS
Handbuch zur Förderdiagnostik
Handlungsleitfaden schulische Integration

BEMERKUNGEN:

Entwicklungsbereiche sind in unterschiedlichen Zusammenhängen verschieden ausgewiesen. Bestimmte Bereiche sind mit dem Blick auf die jeweiligen Entwicklungsaufgaben immer vertreten. Es gibt je nach Perspektive Überschneidungen bzw. weitere Konkretisierungen (vgl. Übersicht Entwicklungsbereiche).

VERWEIS:

In der Broschüre: „Das Kind im Mittelpunkt: Mein Kind kommt in die Schule – ein Ratgeber für Eltern“ sind die Entwicklungsbereiche jeweils konkret mit dem Blick auf die Perspektive der Eltern, der Kita, des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes sowie der Schule ausgeführt. Sie bilden die Entwicklungsbereiche ab, die in der Vereinbarung zur Kooperation von Kita und GS vom 13.08.2003 (veröffentlicht im Ministerialblatt des SMK vom 28.08.2003) verankert sind.

ÜBERSICHT ENTWICKLUNGSBEREICHE:

Vereinbarung zur Kooperation von Kita und GS von 2003	Handbuch zur Förderdiagnostik (wesentliche Aspekte der Förderdiagnostik)	§ 2 Abs. 3 SächsKitaG	§ 28 SchulG § 26a SchulgesPfIVVO
Sozial-emotionale Entwicklung	emotionale und soziale Entwicklung	Sinnesschulung	Hinweise auf psychosoziale Auffälligkeiten
Kognitive Entwicklung und lernmethodische Kompetenz	geistige Entwicklung Wahrnehmung Lern- und Leistungsentwicklung	Wahrnehmungsförderung	für das Erlernen der Kulturtechniken notwendige Wahrnehmungsleistungen, Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit
Sprachlich-kommunikative Entwicklung	Sprache	Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen	Niveau der Sprachentwicklung
Körperlich-motorische Entwicklung Musisch-künstlerische Entwicklung Alltags- und themenorientiertes Wissen	Körperliche und motorische Entwicklung Lebens- und Entwicklungsbedingungen	Grob- und Feinmotorik	physischer Entwicklungsstatus, Ernährungszustand, Haltungs- und Bewegungsapparat, Grob- und Feinmotorik, Hinweise auf ansteckende oder chronische Krankheiten

Entwicklungsbesonderheiten

Entwicklungsbesonderheiten stellen erhebliche Entwicklungsvorsprünge und/oder Entwicklungsverzögerungen im Verhältnis zum Lebens-/Entwicklungsalter dar. Entwicklungsvorsprünge bezeichnen einen überdurchschnittlich hohen Entwicklungsstand in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen. Entwicklungsverzögerungen stellen aufholbare Entwicklungsrückstände in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen dar. Entwicklungsstörungen stellen gravierende Entwicklungsrückstände in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen dar (Diagnoseschlüssel ICD10).

RECHTLICHE GRUNDLAGE:

§ 5 Abs. 5 SOGS

BEMERKUNGEN:

Entwicklungsbesonderheiten fassen Teilleistungsschwächen sowie leistungs- und verhaltensbedingte Besonderheiten (bisherige Fassung der SOGS) zusammen. Auch besondere Begabungen fallen darunter. Angezeigter (Anmeldung zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) oder festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf fällt nicht unter Entwicklungsbesonderheiten.

VERWEIS:

Broschüren vgl. Verzeichnis

Von der Entwicklungsverzögerung und der Entwicklungsstörung deutlich abzugrenzen ist der Begriff der Behinderung. Die Behinderung unterscheidet sich nach Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung erheblich von den anderen Entwicklungsbesonderheiten. Entwicklungsstörungen können sich im Einzelfall verstärken und zu Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf führen. Mit zunehmendem Alter und im Ergebnis der sonderpädagogischen Förderung kann sich die Ausprägung der Behinderung und/oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs vermindern.

Behinderung

Kinder und Jugendliche gelten als behindert, wenn diese „(...) in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in den psychomotorischen Fähigkeiten soweit beeinträchtigt sind, dass ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft wesentlich erschwert ist. Deshalb bedürfen sie besonderer pädagogischer Förderung.“ (Deutscher Bildungsrat)

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

RECHTLICHE GRUNDLAGE:	Deutscher Bildungsrat SGB IX
BEMERKUNGEN:	Der Begriff Behinderung ist sehr vielschichtig und unterliegt in Abhängigkeit vom jeweiligen Bezugsrahmen (u. a. Pädagogik, Sozialrecht, Medizin, Sozialpädagogik, gesellschaftliche Dimension) jeweils einer unterschiedlichen Akzentuierung in den Definitionen. Der Begriff unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können (Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994)

RECHTLICHE GRUNDLAGE:	§ 13 Abs. 1 SchulG § 13 SOFS
VERWEIS:	Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994

Schulischer Nachteilsausgleich

Der schulische Nachteilsausgleich dient der Wahrung der Chancengleichheit und resultiert somit unmittelbar aus Artikel 3 Grundgesetz. Auf persönliche Beeinträchtigungen eines Schülers, die den Nachweis einer vorhandenen Befähigung erschweren, muss bei der Leistungsermittlung Rücksicht genommen werden.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:	§ 14 Abs. 5 SOGS § 24 Abs. 4 SOFS
BEMERKUNGEN:	In den Schulordnungen von Sachsen sind daher Regelungen enthalten, dass eine Behinderung oder eine entsprechende individuelle Beeinträchtigung eines Schülers durch gesonderte Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsnachweise und bei Prüfungen möglichst ausgeglichen wird, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern. Der Nachteilsausgleich wird sowohl für die im Unterricht als auch für die in Prüfungen zu bringenden Leistungen angewendet.
VERWEIS:	Handlungsleitfaden schulische Integration

Vorzeitige Einschulung

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:

§ 27 Abs. 2 SchulG
§ 3 Abs. 3 Satz 2 SOGS

BEMERKUNGEN:

Eine Bildungsberatung sollte die Entscheidungsfindung begleiten. Dabei sind die Konsequenzen für die Schullaufbahn in den Blick zu nehmen. Mit Einwilligung der Eltern kann die Kita in die Bildungsberatung einbezogen werden. Die Schulpflicht für vorzeitig eingeschulte Kinder beginnt mit der Aufnahme in die Schule. Auf der Grundlage des Bescheids sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind die Schule besucht. Es kann nicht mehr einseitig von den Eltern abgemeldet werden. Die Anmeldung für die vorzeitige Einschulung hat bis zum 15. März des Jahres zu erfolgen.

Zurückstellung

Zurückstellung vom Schulbesuch ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Schulleiter trifft die Entscheidung, wenn aufgrund des geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:

§ 27 Abs. 3 SchulG
§ 4 Abs. 3 und 4 SOGS

BEMERKUNGEN:

Zurückstellung ist nur einmal möglich und wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet. Der Schulleiter berät die Eltern zu Fördermaßnahmen. Mit Einwilligung der Eltern kann die Kita in die Bildungsberatung einbezogen werden. Es soll keine Zurückstellung erfolgen, wenn es Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf gibt. Bestehen Zweifel, ob Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf oder die Voraussetzungen für eine Zurückstellung vorliegen, kann der Schulleiter eine Beratung durch eine Förderschule beantragen.

Vorgeschaltete Beratung

Bestehen bei einer nicht genügenden geistigen und körperlichen Entwicklung Zweifel, ob diese eine Zurückstellung oder sonderpädagogischen Förderbedarf begründet, kann der Schulleiter der Grundschule eine Beratung durch eine Förderschule beantragen. Die vorgeschaltete Beratung dient der Unterstützung von (schulischen) Maßnahmen zur Früherkennung und zielgerichteten Förderung bei spezifischem individuellem Förderbedarf bzw. von Maßnahmen zur Früherkennung von Entwicklungsverzögerungen und zielgerichteten Förderung bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:

§ 27 Abs. 2 SchulG
§ 4 Abs. 4 SOGS
§ 13 Abs. 2 SOFS

BEMERKUNGEN:

Wird eine Beratung durchgeführt, können die beratenden Lehrer der FÖS das betreffende Kind in der Kita beobachten und sich mit den pädagogischen Fachkräften über deren Erkenntnisse und Wahrnehmungen über das Kind beraten. Sie können der Kita Hinweise zu Fördermaßnahmen für das Kind geben. Die Eltern sind in den Prozess einzubeziehen. Sie sind über die Durchführung der Beratung und die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Liegen nach der Beratung Anhaltspunkte für das Bestehen sonderpädagogischen Förderbedarfs vor, kann neben den Eltern auch der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen.

Verbleib

Mit Zustimmung der Eltern kann ein Schüler aufgrund seines Entwicklungsstandes ein Jahr länger im Anfangsunterricht verbleiben.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:

§ 22 Abs. 2 SOGS

BEMERKUNGEN:

Die Entscheidung über den Verbleib in Klassenstufe 1 kann bis zum Ende der Klassenstufe 1 getroffen werden. Der Wechsel von der Klassenstufe 2 in die Klassenstufe 1 ist mit Zustimmung der SBA im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 2 frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Klassenkonferenz trifft die Entscheidung, die pädagogisch begründet sein muss. Verbleib und Wechsel stellen keine freiwillige Wiederholung und keine Nichtversetzung dar.

Entwicklungsplanung und Entwicklungsdokumentation

Die Unterschiede in der Entwicklung der Kinder haben sich in den letzten Jahren erheblich verstärkt, der Anspruch an individuelle Förderung ist gestiegen.

Entwicklungsplanung dient der zielgerichteten Förderung der Kinder sowie der passfähigen Gestaltung von Lernangeboten. Entwicklungsplanung muss zwischen den Eltern, pädagogischen Fachkräften und anderen Partnern abgestimmt werden. Die Kinder sind in angemessener Weise einzubeziehen und zu beteiligen. Entwicklungsplanung schließt die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes, die Erarbeitung von konkreten Zielen und adäquaten Maßnahmen, deren Umsetzung sowie die Reflexion ein.

Entwicklungspläne dokumentieren Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der individuellen Förderung. Sie müssen überschaubar, handhabbar und flexibel sein. Damit bilden sie eine Grundlage für einen ganzheitlichen Blick auf die Stärken und Schwächen des einzelnen Kindes, für Gespräche mit dem Kind und seinen Eltern sowie für eine abgestimmte Entwicklungsplanung.

Bei der Anmeldung in der Grundschule kann mit Einverständnis der Eltern bei vorausgegangenem Besuch einer Kita die Entwicklungsdokumentation vorgelegt werden. Nach der Kenntnisnahme und einem gemeinsamen Gespräch über die wesentlichen Aspekte im Rahmen der Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstands verbleibt die Dokumentation bei den Eltern. Es wird keine Kopie in die Schülerakte aufgenommen.

Entwicklungsdokumentation in der Kita

Entwicklungsdokumentation ist ein Instrument zum systematischen Erfassen von Entwicklung und Lernen des einzelnen Kindes. Wahrnehmen, Beobachten, Reflektieren und Dokumentieren sind dafür die wesentliche Grundlage.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:

§ 3 Abs. 5 SOGS

§ 14 Abs. 1 SOFS

Sächsischer Bildungsplan

BEMERKUNGEN:

Der Sächsische Bildungsplan ist nach SächsKitaG die verbindliche Grundlage für die Gestaltung der Arbeit in der Kita. Die Entwicklungsdokumentation ist als Produkt von Wahrnehmen, Beobachten, Reflektieren und Dokumentieren im Sächsischen Bildungsplan verankert (vgl. Kontexte, S. 3).

VERWEIS:

Handreichung: Individuelle Lern- und Entwicklungsdokumentation in sächsischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (*in Arbeit*)

Pädagogischer Entwicklungsplan in der Grundschule

Ein pädagogischer Entwicklungsplan ist ein Instrument der Planung, Begleitung, Dokumentation und Reflexion der individuellen Förderung.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:	§ 5 Abs. 5 SOGS
BEMERKUNGEN:	Die individuelle Förderung eines Schülers kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden. Dieser ist Grundlage für die Kommunikation über den Entwicklungsprozess mit den Kindern, Eltern und zwischen den Lehrkräften. Für Schüler mit Entwicklungsbesonderheiten muss ein pädagogischer Entwicklungsplan erstellt werden. Der pädagogische Entwicklungsplan soll bei andauernden Entwicklungsbesonderheiten nach der Schuleingangsphase weitergeführt werden.
VERWEIS:	Erprobte Beispiele zur Gestaltung von und zum Umgang mit pädagogischen Entwicklungsplänen enthält die Broschüre: „Kinder brauchen Respekt und Resonanz“ aus der Dokumentation des Projektes zur Förderung von Kindern mit verhaltens- und leistungsbedingten Besonderheiten (vgl. SMK, 2011).

Förderplan/Förderplanung in der Förderschule bzw. bei integrativer Unterrichtung

Förderplanung basiert auf der begleitenden Förderdiagnostik (einschließlich der Maßnahmen der Leistungsermittlung). Im Förderplan werden Ziele und Maßnahmen der individuellen sonderpädagogischen Förderung bezogen auf den gegenwärtigen Förderbedarf dokumentiert.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:	§ 17 SOFS § 5 Abs. 2 SchIVO
BEMERKUNGEN:	Förderpläne bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung. Sie sind verbindlich zu erstellen. Sie stellen eine besondere Form des Entwicklungsplanes dar.
VERWEISE:	Der Umgang mit dem Förderplan ist ausführlich im Handbuch zur Förderdiagnostik und im Handlungsleitfaden schulische Integration beschrieben.

Bildungsvereinbarung

Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:	§ 35 a Abs. 2 SchulG § 6 Abs. 4 SOGS § 23 Abs. 2 SOFS
BEMERKUNGEN:	Bildungsvereinbarungen können sich auf die Ziele eines Entwicklungsplanes beziehen.
VERWEIS:	Empfehlungen SBI, 2007

Bildungsberatung

Bildungsberatung zielt auf eine individuelle, begabungs- und leistungsgerechte Förderung. Dabei soll die Beratung der Schule auf der Basis einer Analyse der individuellen Stärken und Fähigkeiten sowie detaillierter Kenntnisse über Inhalte, Anforderungen und ggf. Besonderheiten verschiedener Bildungsangebote beitragen.

RECHTLICHE GRUNDLAGE:	§ 17 Abs. 1 SchulG § 6, § 11 Abs. 4 SOGS § 11 SOFS
VERWEIS:	Zur Bildungsberatung in der Grundschule gibt es ein Maßnahmenpaket (2010) für die Schulen. Eine Handreichung zur Bildungsberatung an allgemeinbildenden Schulen (2012) bietet konkrete Empfehlungen.

Zeitschiene

zur Aufnahme in die Grundschule

Bekanntgabe des Anmeldetermins (Ort und Zeit) und des Schulbezirks

ZEITRAUM: Mai
 VERANTWORTUNG: Schulträger
 BETEILIGUNG: Schule
 VERWEIS: SOGS § 3 Abs.1

Vereinbarung der Termine für die Schulaufnahmeuntersuchung

ZEITRAUM: ab Mai
 VERANTWORTUNG: Schule
 BETEILIGUNG: Kinder- und
 Jugendärztlicher Dienst
 VERWEIS: SchulGesPfIVO § 4
 Abs. 2, 3, 4

Anmeldung des Kindes in der Schule

ZEITRAUM: 1. August bis 15. September
 VERANTWORTUNG: Eltern, Schulleiter
 BETEILIGUNG: Schule
 VERWEIS: SOGS § 3 Abs. 1, 5

Bereitstellung der Entwicklungsdoku- mentation zur Vorlage in der Schule

ZEITRAUM: bis 1. August
 VERANTWORTUNG: Kita
 BETEILIGUNG: Eltern
 VERWEIS: SOGS § 3 Abs. 5
*Hinweis: Ein Austausch
 personenbezogener Daten ist
 nicht zulässig, es sei denn, die
 Eltern haben eingewilligt.*

Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase auf Grundlage der Koopera- tionsvereinbarung zwischen Schule und Kita

Absprachen zur Kooperation, gemeinsame Elternabende,
gemeinsame Veranstaltungen
 ZEITRAUM: 1. August bis 31. Juli
 VERANTWORTUNG: Schule, Kita
 BETEILIGUNG: Eltern
 VERWEIS: SchulG § 5 Abs. 4, 5,
 SOGS § 5 Abs. 3, 4
 SächsKitaG § 2 Abs. 3
 SOFS § 14 a Abs. 3

Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember

Ärztliche Untersuchung der angemeldeten Kinder

ZEITRAUM: 1. September bis 31. Januar
VERANTWORTUNG: Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
BETEILIGUNG: Eltern
VERWEIS: SchulG § 26a Abs. 4
SchulGesPfIVO § 4

Mitteilung des Ergebnisses der Schulaufnahmeuntersuchung an Eltern

ZEITRAUM: anschließend
VERANTWORTUNG: Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
BETEILIGUNG: Eltern
VERWEIS: SchulG § 26a Abs. 3 Satz 1, 2
SchulGesPfIVO § 7 Abs. 2

Informationen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes an die Schule

ZEITRAUM: anschließend
VERANTWORTUNG: Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
BETEILIGUNG: Schule
VERWEIS: SchulG § 26a Abs. 3 Satz 3

Ausnahmeregelung Schulbezirk

ZEITRAUM: bis 15. Februar
VERANTWORTUNG: Sächsische Bildungsagentur, Schulleiter
BETEILIGUNG: Eltern, Schulträger
VERWEIS: SchulG § 25 Abs. 1, 4
SOGS § 3 Abs. 3

Entscheidung zur Aufnahme bei vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf

ggf. nach vorgeschalteter Beratung
ZEITRAUM: bis Juni
VERANTWORTUNG: Schulleiter
BETEILIGUNG: Eltern, ggf. Förderschule
VERWEIS: SOGS § 4 Abs. 4
SOFs § 13 Abs. 2

Erteilung der Bescheide zur Schulaufnahme

ZEITRAUM: Juni
VERANTWORTUNG: Schulleiter
BETEILIGUNG: Eltern
VERWEIS: VwV Bedarf und Schuljahresablauf

Schulaufnahme

ZEITRAUM: Sonnabend vor Unterrichtsbeginn
VERANTWORTUNG: Schulleiter
BETEILIGUNG: Eltern
VERWEIS: VwV Bedarf und Schuljahresablauf

Stichtag

Alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum 1. August schulpflichtig

ZEITRAUM: 30. Juni
VERANTWORTUNG: Eltern
BETEILIGUNG: Schule, Schulträger
VERWEIS: SchulG § 27 Abs. 1, 2, 3

Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes des Kindes

besonders bei Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten, mit Behinderungen, die in der Kita integrativ betreut werden, mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf, die vorzeitig eingeschult werden sollen oder die zurückgestellt werden sollen

ZEITRAUM: 1. August bis 31. Juli
VERANTWORTUNG: Schule
BETEILIGUNG: Eltern
VERWEIS: SOGS § 4 Abs. 1
SOGS § 5 Abs. 5

Januar

Februar

März

April

Mai

Juni

Juli

August

September

Hinweise

zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Anfangsunterricht

Bewertung und Benotung im Anfangsunterricht

Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (LEBE) sind originär pädagogische Aufgaben und liegen grundsätzlich in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Sie stehen in engem Zusammenhang mit dem pädagogischen Konzept der Schule und dem didaktisch-methodischen Konzept der Lehrkraft.

Bewertungsrichtlinien sind in der Lehrerkonferenz abzustimmen und zu beschließen (vgl. § 2 Abs.1 Nr. 2 LehrerkonfVO). Die Anzahl der Klassenarbeiten und Komplexen Leistungen wird durch die Klassenkonferenz in den Schulen beschlossen und den Eltern bekanntgegeben (vgl. § 16 Abs. 2 SOGS). Die Anzahl der sonstigen Leistungsnachweise (schriftlich, mündlich oder praktisch) liegt im pädagogischen Ermessen des Lehrers. Die Anzahl der Noten sollte im Verhältnis zur Wochenstundenzahl des Faches stehen.

Leistungsermittlung ist ein (wertfreier) Vorgang zur quantitativen Feststellung von Leistungen. Sie geht der Leistungsbewertung zeitlich voraus (vgl. Positionspapier zu LEBE 2005, S.2). Die Kriterien sind für Schüler und Eltern vor Leistungserbringung transparent zu machen.

Leistungsbewertung ist ein interpretativer Vorgang, bei dem die konkrete und detaillierte Einordnung einer beschriebenen Leistung in einen bestimmten Maßstab vorgenommen wird (vgl. Positionspapier zu LEBE 2005, S.2). Grundlage sind die Lehrplanziele. Benotung ist eine Form der Leistungsbewertung, die durch Noten verdeutlicht wird.

Verbale Bewertung

Die ausschließlich verbale Bewertung in Klasse 1 ermöglicht die umfassende Beurteilung des Lernprozesses und die detaillierte Darstellung des Lernfortschritts. In Klasse 2 tritt darüber hinaus die Benotung der Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht hinzu. Durch die verbale Bewertung im Anfangsunterricht können auch kleine Fortschritte verdeutlicht werden. Sie sollte immer stärkenorientiert sein und dem Schüler eine motivierende und auf künftiges Lernen orientierte Rückmeldung geben (vgl. Handreichung Anfangsunterricht in der Grundschule S. 10,11)

BEISPIELE STÄRKENORIENTIERTE FRAGESTELLUNG

- Wer ist stolz auf seine Leistung?
- Was ist dir gut gelungen?
- Was würdest du anders machen?

BEISPIELE SCHWÄCHEORIENTIERTE FRAGESTELLUNG

- Wer hat 0,1,2,3 ...Fehler?
- Was hast du falsch gemacht?

Jeder Leistungsbewertung geht stets eine konkrete Zielbestimmung voraus, welche mit den Schülern gemeinsam erarbeitet bzw. abgestimmt werden kann. Die Beteiligung der Schüler an der Entwicklung von Bewertungskriterien ist auch schon bereits im Anfangsunterricht Bestandteil der Reflexion des eigenen Lernprozesses. Die Möglichkeiten der Selbsteinschätzung und/oder der Fremdeinschätzung (durch Mitschüler, Lehrer) tragen wesentlich zur Entwicklung von Lernkompetenz bei. Die Schüler lernen dabei ihre erbrachten Leistungen realistisch einzuschätzen.

Allmähliche Benotung

In Klassenstufe 2 wird schrittweise mit der Benotung begonnen. Die erste Begegnung mit einer Note soll motivierend und ermunternd sein. Nicht alle Schüler müssen eine Note für erbrachte Leistungen erhalten. Der individuelle Lernfortschritt ist dabei zu berücksichtigen. Es kann nur das benotet werden, was ausreichend geübt wurde.

FACHWEISE AUF EINANDER AUFBAUEND

Klassenstufe 1 – kein Fach
Klassenstufe 2 – DEU, MA, SU
Klassenstufe 3 – alle Fächer außer ENG
Klassenstufe 4 – alle Fächer

Verschiedene Formen der Bewertung/Benotung (vgl. Positionspapier zu LEBE 2005)

KURZKONTROLLE

Als Form der schriftlichen Leistungskontrolle werden begrenzte Stoffgebiete im Zusammenhang mit vorausgegangenem Stoff überprüft. Hierbei sind Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Anforderungsbereichen zu berücksichtigen.

KLASSENARBEIT

Als Form der schriftlichen Leistungskontrolle sind Klassenarbeiten gegenüber Kurzkontrollen durch einen größeren zeitlichen und inhaltlichen Umfang, eine höhere Komplexität sowie einen deutlich höheren Anteil an länger zurückliegenden Lerninhalten gekennzeichnet. Zunehmend sollten dabei Basiswissen, grundlegende Arbeitstechniken (z. B. Unterstreichen, Ordnen, Zuordnen, Verbinden, Ergänzen ...) berücksichtigt werden. Hierbei sind Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Anforderungsbereichen zu berücksichtigen.

MÜNDLICHE FORMEN DER BEWERTUNG

Sie dienen der Überprüfung von Lernzielen anhand unmittelbar zurückliegender Lerninhalte und sollten nicht nur als Einzelkontrolle erfolgen, sondern auch als Partner- und Gruppenkontrollen. Es können das Darstellen von Lernwegen (z. B. Erklären von Rechenwegen) oder Präsentationen (z. B. Buchvorstellung, Rezitation) bewertet werden.

KOMPLEXE LEISTUNG Z. B. VERSUCHE, ERKUNDUNGEN

Komplexe Leistungen sollten in verschiedenen Sozialformen angebahnt und bewertet werden. Sie können benotet werden. Bezogen auf das erweiterte Leistungsverständnis bestehen Komplexe Leistungen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen.

Grundlagen der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

Grundlagen für die Leistungsanforderungen bilden die Bildungsstandards der KMK, die Lehrpläne und die Stundentafeln. In den Bildungsstandards geben die Anforderungsbereiche (AB) für Deutsch und Mathematik die Orientierung. Die Bildungsstandards verdeutlichen, welche Leistungen von einem Schüler am Ende der Klassenstufe 4 in der Regel erwartet werden. Die Anforderungsbereiche dienen von Klassenstufe 1 an als Orientierung zum Aufbau von entsprechenden Kompetenzen.

Anforderungsbereiche Deutsch (vgl. KMK Bildungsstandards)

AB I – WIEDERGEHEN

Die Schülerinnen und Schüler geben bekannte Informationen wieder und wenden grundlegende Verfahren und Routinen an.

AB II – ZUSAMMENHÄNGE HERSTELLEN

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten vertraute Sachverhalte, indem sie erworbenes Wissen und bekannte Methoden anwenden und miteinander verknüpfen.

AB III – REFLEKTIEREN UND BEURTEILEN

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten für sie neue Problemstellungen, die eigenständige Beurteilungen und eigene Lösungsansätze erfordern.

Anforderungsbereiche Mathematik (vgl. KMK Bildungsstandards)

AB I – REPRODUZIEREN

Das Lösen der Aufgabe erfordert Grundwissen und das Ausführen von Routinetätigkeiten.

AB II – ZUSAMMENHÄNGE HERSTELLEN

Das Lösen der Aufgabe erfordert das Erkennen und Nutzen von Zusammenhängen.

AB III – VERALLGEMEINERN UND REFLEKTIEREN

Das Lösen der Aufgabe erfordert komplexe Tätigkeiten wie Strukturieren, Entwickeln von Strategien, Beurteilen und Verallgemeinern.

Anforderungsbereiche Sachunterricht

Für das Fach Sachunterricht gibt es keine Bildungsstandards der KMK. Der Perspektivrahmen der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts (GDSU) gibt die Orientierung. In Anlehnung an die Anforderungsbereiche in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie an den Perspektivrahmen wurden die Beispiele für Sachunterricht abgeleitet.

Die Aufgabenbeispiele im Anhang zeigen exemplarisch die Bandbreite unterschiedlicher Anforderungsbereiche. Es werden Aufgaben vorgestellt, die unterschiedliche Anforderungen und Schwierigkeiten abdecken, dabei jedoch im jeweils gleichen inhaltlichen Kontext stehen. Die Beispiele sind ebenfalls eine Möglichkeit der differenzierten Unterrichtsgestaltung, bei der die Schüler am gleichen Inhalt arbeiten, aber nicht unbedingt dieselben Aufgaben lösen.

Lerneinstiege

Eine Möglichkeit, im Rahmen von LEBE die aktuellen und individuellen Lernvoraussetzungen der Schüler zu ermitteln, bietet der Lerneinstieg. Der Entwicklungsstand und die Erfahrungswelt der Schüler sind die Grundvoraussetzungen für einen differenzierten und individualisierten Unterricht. Um den Entwicklungsstand der Schüler in einem Unterrichtsfach oder zu einer Thematik erheben zu können, gibt es verschiedene didaktische Möglichkeiten. Eine Möglichkeit sind Lerneinstiege, die dem Start in ein neues Thema, eine neue thematische Einheit oder in einen neuen Lernbereich vorausgehen. Sie sind schüleraktivierend, schnell überschaubar und aussagekräftig. Lerneinstiege werden nicht benotet, denn für die abschließende Bewertung ist der Lernfortschritt entscheidend.

LERNEINSTIEGE ERMÖGLICHEN

... dem Lehrer eine genaue Planung, da er nach der Auswertung weiß, auf welche Voraussetzungen er aufbauen kann.

... dem Lehrer eine Rückmeldung über den bisherigen Lernerfolg der Schüler.

... dem Schüler seine Leistungen zu reflektieren und einzuschätzen.

... dem Schüler in geöffneten Formen des Unterrichts selbstgesteuertes Lernen und das Entwickeln und Trainieren von Lernstrategien.

... Lehrern und Schülern die Dokumentation des Lernfortschrittes.

An einigen Beispielen wird exemplarisch gezeigt, wie verschieden Lerneinstiege aufgebaut sein können.

Arbeitsblätter

mit Aufgabenbeispielen zu verschiedenen
Anforderungsbereichen



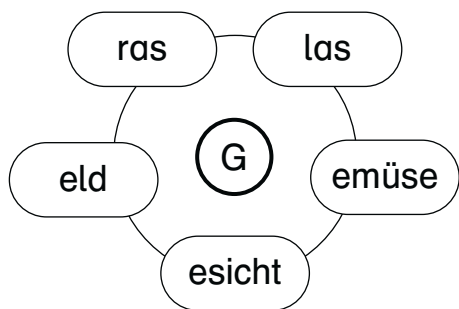
THEMA: Anwenden des Wissens aus dem Schriftspracherwerb · Kennen rechtschriftlicher Regelmäßigkeiten · Kennen von Wortarten
 ANFORDERUNGSBEREICH: I – Wiedergeben

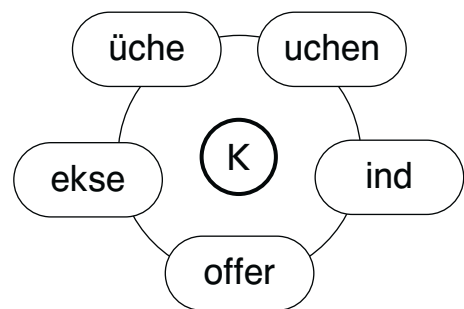
1 G oder K? Setze den richtigen Buchstaben ein. Die Wörter im Kasten helfen dir.

Gebüsch	Kaninchen	Korb	Gänse
Kurt	Kräuter	Kirschen	Gurken
Katzen	Garten	Kürbisse	Gemüsebeet

Mein Onkel ___urt hat uns am Sonntag im ___arten besucht. Er hat uns einen großen ___orb mit ___irschen mitgebracht. Staunend hat er mein ___emüsebeet bewundert. Darauf wachsen ___ürbisse, ___urken und verschiedene ___räuter. Danach habe ich ihm unsere Tiere gezeigt. Wir haben vier ___änse, sieben Hühner und drei ___aninchen. Unsere zwei ___atzen musste ich lange suchen. Sie haben sich im ___ebüsch versteckt.

2 Bilde Wörter mit G oder K. Benutze die Artikel.





THEMA: Anwenden des Wissens aus dem Schriftspracherwerb · Kennen rechtschriftlicher Regelmäßigkeiten · Kennen von Wortarten
 ANFORDERUNGSBEREICH: II – Zusammenhänge herstellen

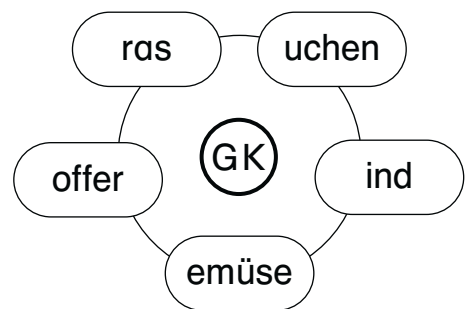
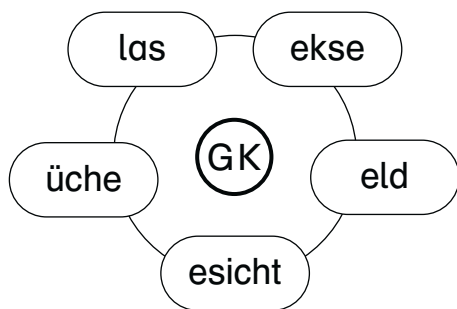
1 G oder K? Setze den richtigen Buchstaben ein. Streiche jeden eingesetzten Buchstaben durch.

K K K K K K K

G G G G G

Mein Onkel __urt hat uns am Sonntag im __arten besucht. Er hat uns einen großen __orb mit __irschen mitgebracht. Staunend hat er mein __emüsebeet bewundert. Darauf wachsen __ürbisse, __urken und verschiedene __räuter. Danach habe ich ihm unsere Tiere gezeigt. Wir haben vier __änse, sieben Hühner und drei __aninchen. Unsere zwei __atzen musste ich lange suchen. Sie haben sich im __ebüsch versteckt.

2 Bilde Wörter mit G oder K. Benutze die Artikel.

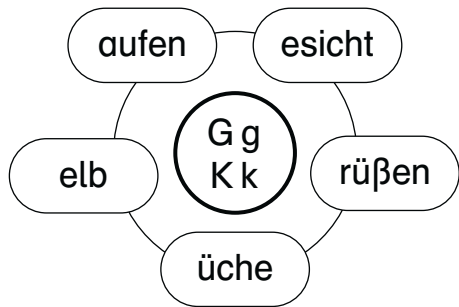


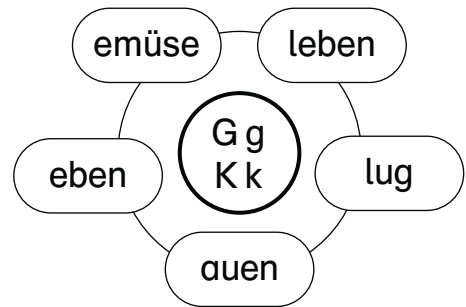
THEMA: Anwenden des Wissens aus dem Schriftspracherwerb · Kennen rechtschriftlicher Regelmäßigkeiten · Kennen von Wortarten
 ANFORDERUNGSBEREICH: III – Reflektieren und Beurteilen

1 G oder K? Setze den richtigen Buchstaben ein.

Mein Onkel ___urt hat uns am Sonntag im ___arten besucht. Er hat uns einen großen ___orb mit ___irschen mitgebracht. Staunend hat er mein ___emüsebeet bewundert. Darauf wachsen ___ürbisse, ___urken und verschiedene ___räuter. Danach habe ich ihm unsere Tiere gezeigt. Wir haben vier ___änse, sieben Hühner und drei ___aninchen. Unsere zwei ___atzen musste ich lange suchen. Sie haben sich im ___ebüsch versteckt.

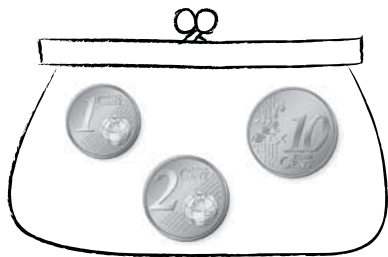
2 Bilde Wörter mit G oder K und g oder k. Benutze die Artikel.



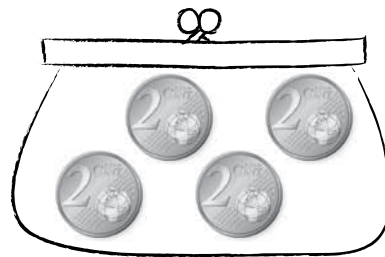


THEMA: Geldbeträge in verschiedenen Stückelungen erfassen und darstellen
 ANFORDERUNGSBEREICH: I – Reproduzieren

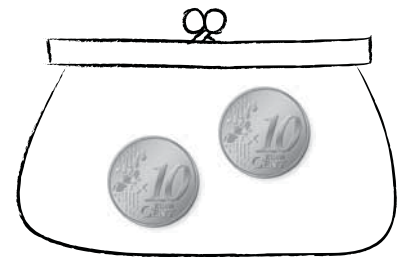
1 Wie viel Cent?



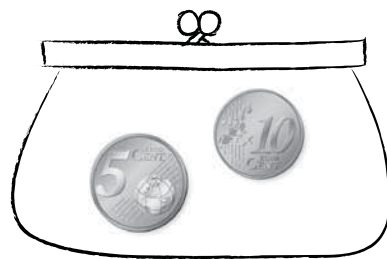
___ Cent



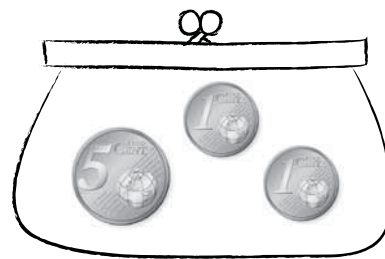
___ Cent



___ Cent

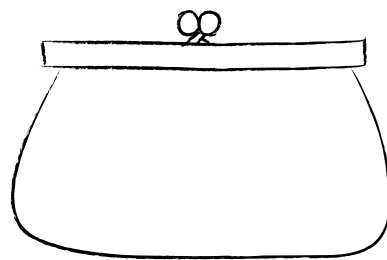


___ Cent

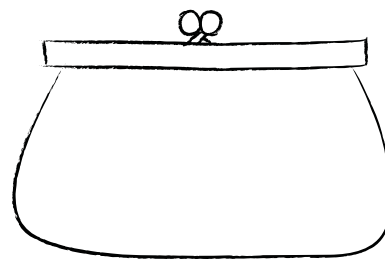


___ Cent

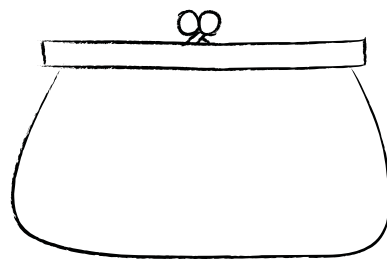
2 Zeichne.



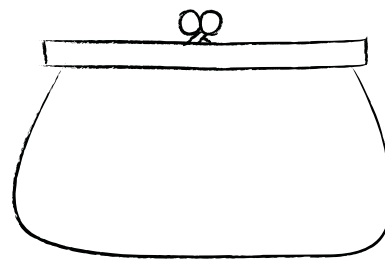
9 Cent



7 Cent



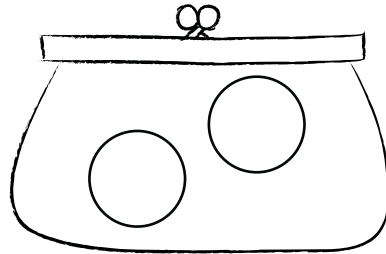
12 Cent



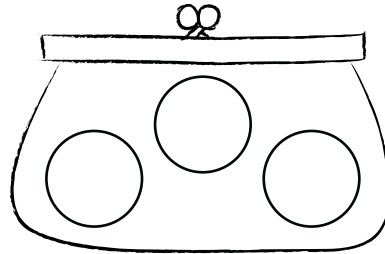
19 Cent

THEMA: Geldbeträge in verschiedenen Stückelungen erfassen und darstellen
 ANFORDERUNGSBEREICH: II – Zusammenhänge herstellen

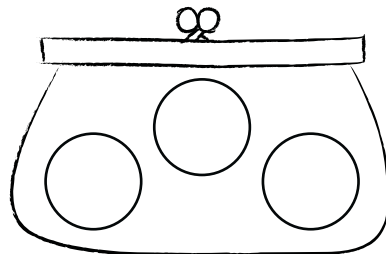
1 Welche Münzen brauchst du? Zeichne den Wert der Münzen ein.



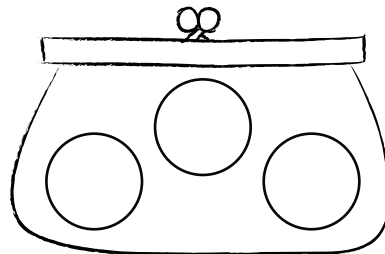
6 Cent



15 Cent



11 Cent



17 Cent

THEMA: Geldbeträge in verschiedenen Stückelungen erfassen und darstellen
 ANFORDERUNGSBEREICH: III – Verallgemeinern und Reflektieren

1 Stelle immer 10 Cent mit verschiedenen Möglichkeiten dar.

THEMA: Lösen von Additionsaufgaben bis 100
ANFORDERUNGSBEREICH: I – Reproduzieren

1 Löse die Aufgabe.

$$16 + 24 = \underline{\quad}$$

THEMA: Lösen von Additionsaufgaben bis 100
ANFORDERUNGSBEREICH: II – Zusammenhänge herstellen

1 Löse die Aufgabe.

$$16 + \underline{\quad} = 40$$

THEMA: Lösen von Additionsaufgaben bis 100
ANFORDERUNGSBEREICH: III – Verallgemeinern und Reflektieren

1 Schreibe die richtige Aufgabe.

Wenn ich zu 16 das Doppelte von 12 addiere, erhalte ich 40.

THEMA: Kennen der Grundaufgaben des kleinen Einmaleins · Beherrschen der Malfolgen der 2, 5 und 10
ANFORDERUNGSBEREICH: I – Reproduzieren

1 Löse die Aufgabe.

$2 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$5 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$10 \cdot 3 = \underline{\quad}$

THEMA: Kennen der Grundaufgaben des kleinen Einmaleins · Beherrschen der Malfolgen der 2, 5 und 10
ANFORDERUNGSBEREICH: II – Zusammenhänge herstellen

1 Löse die Aufgabe.

$2 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$5 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$10 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$5 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$1 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$2 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$7 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$6 \cdot 3 = \underline{\quad}$

$8 \cdot 3 = \underline{\quad}$

THEMA: Kennen der Grundaufgaben des kleinen Einmaleins · Beherrschen der Malfolgen der 2, 5 und 10
ANFORDERUNGSBEREICH: III – Verallgemeinern und Reflektieren

1 Schreibe die richtige Aufgabe.

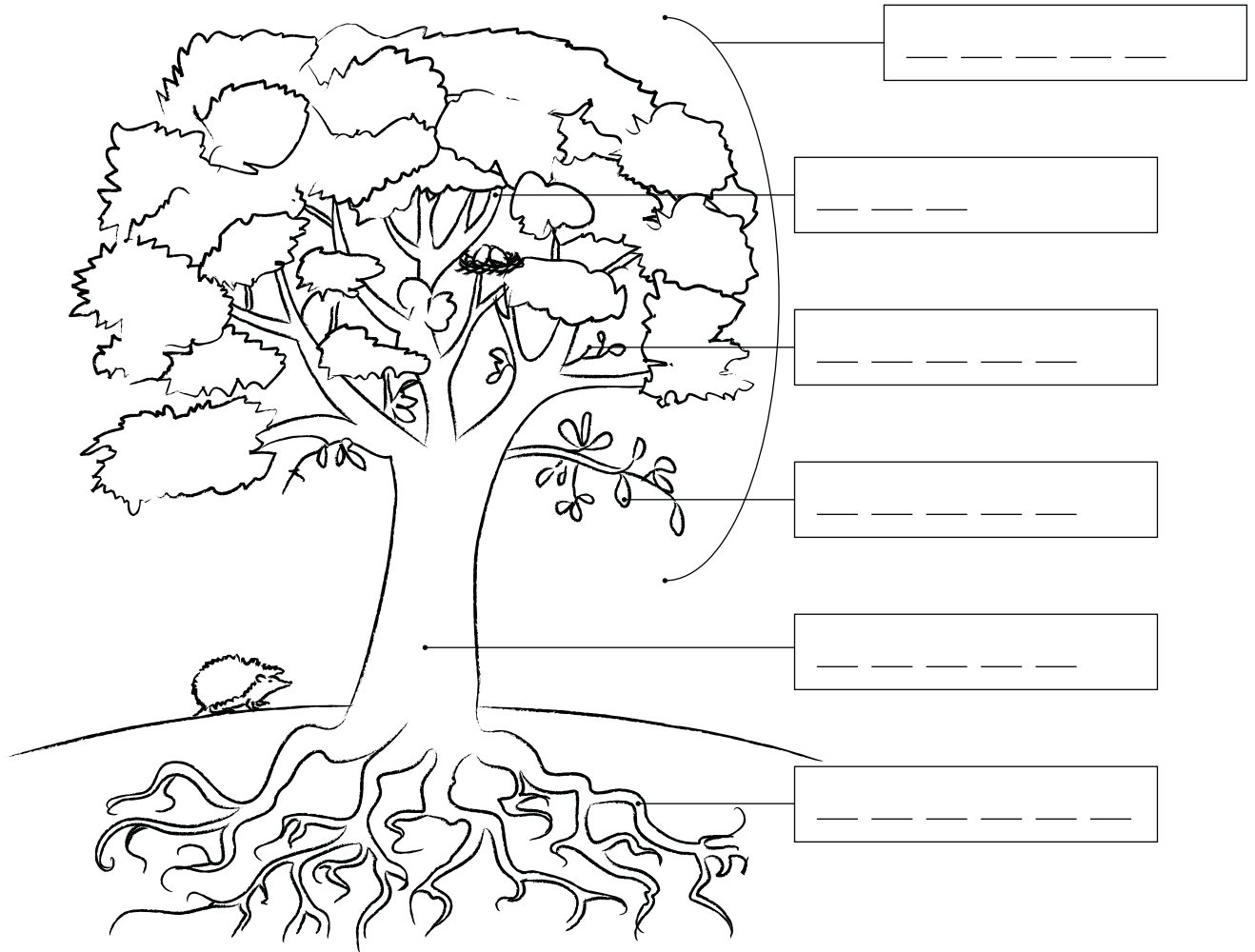
In den Klassen 2a und 2b sind insgesamt 45 Kinder. Heute werden im Sportunterricht Staffelspiele gemacht. Es sollen in jeder Mannschaft 5 Kinder sein. Wie viele Mannschaften werden gebildet?

THEMA: Beherrschen von grundlegendem Wissen über Bäume · Begriffe: Wurzel, Stamm, Ast, Zweig, Krone, Laubblatt

ANFORDERUNGSBEREICH: I – Wiedergeben

1 Benenne die Teile eines Baumes. Schreibe die Begriffe in die Kästchen.

- Stamm
- Blatt
- Ast
- Wurzel
- Zweig
- Krone



THEMA: Beherrschen von grundlegendem Wissen über Bäume · Begriffe: Wurzel, Stamm, Ast, Zweig, Krone, Laubblatt
 ANFORDERUNGSBEREICH: III – Reflektieren

1 Benenne die Teile eines Baumes und ordne sie zu. Ergänze den Satz.

Den oberen Teil des Baumes nennt man



Arbeitsblätter

zum Lerneinstieg



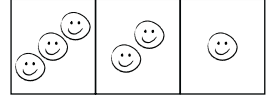
MÖGLICHER ZEITPUNKT: 2. Schulwoche

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 1 – Schriftspracherwerb:** Einblick gewinnen in die Bedeutung von Lesen und Schreiben, Schrift als System visueller Zeichen, Beherrschen des Aufbaus der Schriftsprache, Entwickeln einer differenzierten Wahrnehmungsfähigkeit

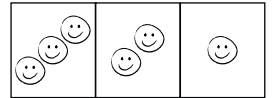
Lernbereich 2 – Sprechen und Zuhören: Kennen von Aspekten des aktiven Zuhörens
Wahrnehmung

THEMA:

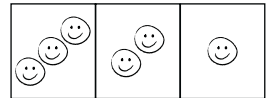
1 Schreibe deinen Namen auf.



2 Welches Blatt ist wie das erste? Male es grün an.

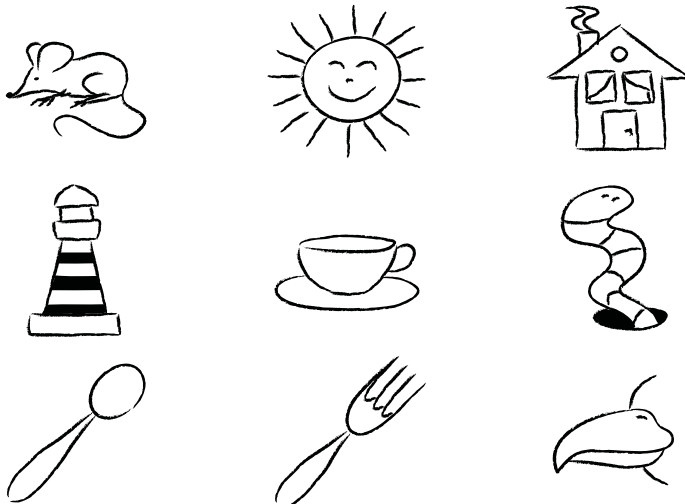
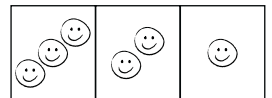


3 Welche Zeichenfolge sieht genauso aus wie die vorgegebene Zeichenfolge? Kreise die richtige ein.



LL UU HH TT	UU LL HH TT	LL HH UU TT	LL UU HH TT
Laus	Land	Laus	Lama Limo

4 Welche Wörter reimen sich? Kreise die beiden passenden Bilder ein.



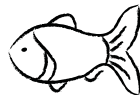
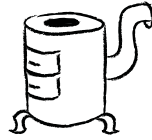
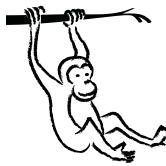
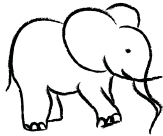
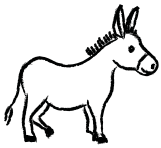
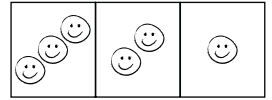
MÖGLICHER ZEITPUNKT: 2. Schulwoche

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 1 – Schriftspracherwerb:** Einblick gewinnen in die Bedeutung von Lesen und Schreiben, Schrift als System visueller Zeichen, Beherrschen des Aufbaus der Schriftsprache, Entwickeln einer differenzierten Wahrnehmungsfähigkeit

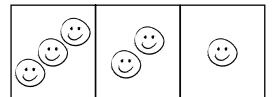
Lernbereich 2 – Sprechen und Zuhören: Kennen von Aspekten des aktiven Zuhörens
Wahrnehmung

THEMA:

5 Welches Wort beginnt mit demselben Laut wie das erste Wort? Kreise das passende Bild ein.



6 Wie viele Male kannst du klatschen?
Kreuze die richtige Anzahl der Silbenbögen an.



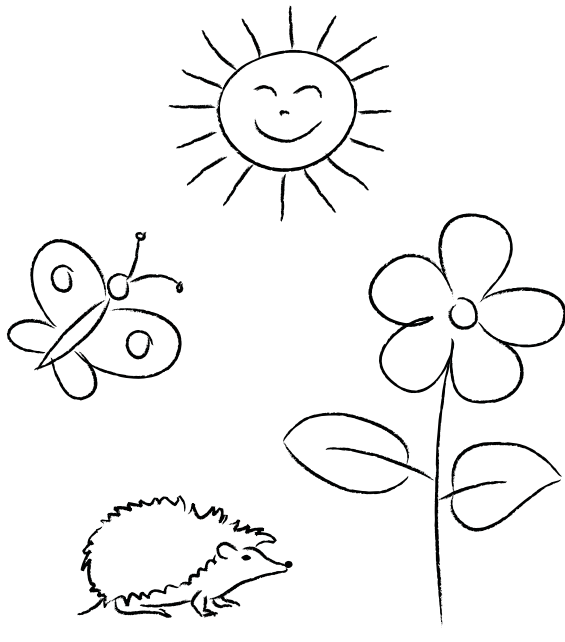
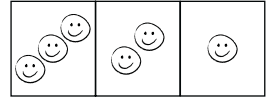
MÖGLICHER ZEITPUNKT: 2. Schulwoche

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 1 – Schriftspracherwerb:** Einblick gewinnen in die Bedeutung von Lesen und Schreiben, Schrift als System visueller Zeichen, Beherrschen des Aufbaus der Schriftsprache, Entwickeln einer differenzierten Wahrnehmungsfähigkeit

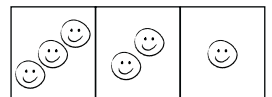
Lernbereich 2 – Sprechen und Zuhören: Kennen von Aspekten des aktiven Zuhörens

THEMA: Wahrnehmung

7 Schau dir das Bild an.
Male es genauso noch einmal daneben.



8 Schreibe alle Buchstaben oder Wörter auf, die du schon schreiben kannst. Wenn du möchtest, kannst du auch etwas zu dem kleinen Igel schreiben.





MÖGLICHER ZEITPUNKT: Anfang Klasse 2

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich Sprache untersuchen:** Kennen der Wortart Substantiv (Funktion, Artikelfähigkeit, Einzahl- und Mehrzahlbildung, Verkleinerungsformen mit -chen und -lein), Kennen der Wortart Artikel (Funktion, Form)

THEMA: Substantive und Artikel im Anfangsunterricht

1 Unterstreiche alle Substantive.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

APFEL, BALL, LAUFEN, KLEIN, HÄSCHEN, ROSE, SPIELEN, ZEHN, FAHRRAD, LESEBUCH

2 Ergänze ein/eine.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

_____ Hose , _____ Regal, _____ Schule,
 _____ Buch, _____ Blume, _____ Klammer

3 Ergänze der/die/das.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

_____ Fisch, _____ Lehrerin, _____ Kran,
 _____ Tasche, _____ Kind, _____ Klasse,
 _____ Tier, _____ Windmühle

4 Vervollständige die Tabelle.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

Einzahl	
der Tisch	
	die Betten
das Messer	
	die Stühle

MÖGLICHER ZEITPUNKT: Anfang Klasse 2

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich Sprache untersuchen:** Kennen der Wortart Substantiv (Funktion, Artikelfähigkeit, Einzahl- und Mehrzahlbildung, Verkleinerungsformen mit -chen und -lein), Kennen der Wortart Artikel (Funktion, Form)

THEMA: Substantive und Artikel im Anfangsunterricht

5 Ein Zwerg und ein Riese unterhalten sich:

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

Der Riese hat:	Der Zwerg hat:
eine Tür	ein Türchen
ein Bett	
eine Gabel	
ein Bild	
einen Ring	
einen Tisch	

6 Bilde **sinnvolle** Zusammensetzungen.

Schreibe sie mit Artikel auf.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

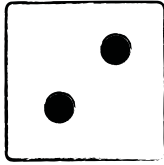
Brot, Märchen, Buch, lesen, Messer, Tier, kochen, Übung, rennen, Heft, Auto

MÖGLICHER ZEITPUNKT: 2. Schulwoche

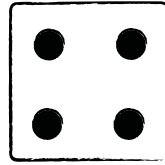
LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 1 – Geometrie:** Kennen von Lagebeziehungen, Kennen von Möglichkeiten zur gedanklichen Orientierung im Raum, Kennen linearer Figuren. **Lernbereich 2 – Arithmetik:** Einblick gewinnen in die Zahlenwelt, Beherrschen der Zahlbeziehung und der Orientierung im Zahlenraum bis (20) 100, Kennen der Addition

THEMA: Zahlenraum bis 10, Raumerfahrungen

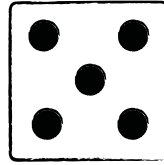
1 Ordne dem Würfelbild die richtige Ziffer zu.



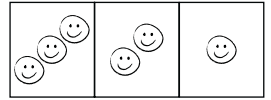
3 5



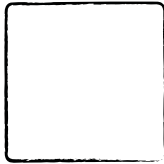
2 6



1 4



2 Male Punkte.



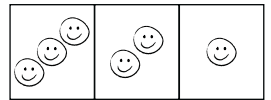
6



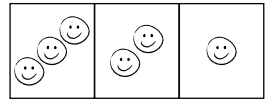
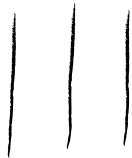
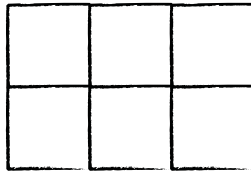
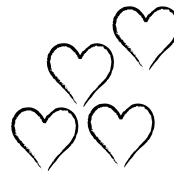
3



7



3 Verbinde gleiche Mengen.

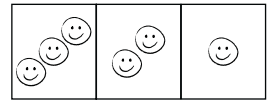


MÖGLICHER ZEITPUNKT: 2. Schulwoche

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 1 – Geometrie:** Kennen von Lagebeziehungen, Kennen von Möglichkeiten zur gedanklichen Orientierung im Raum, Kennen linearer Figuren. **Lernbereich 2 – Arithmetik:** Einblick gewinnen in die Zahlenwelt, Beherrschen der Zahlbeziehung und der Orientierung im Zahlenraum bis (20) 100, Kennen der Addition

THEMA: Zahlenraum bis 10, Raumerfahrungen

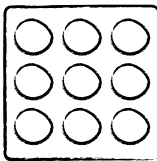
4 Zwei gehören nicht dazu. Streiche durch.



$1+2+6$



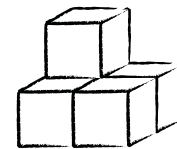
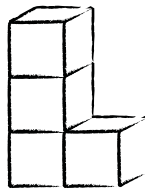
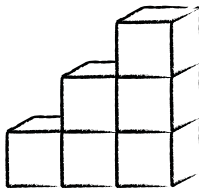
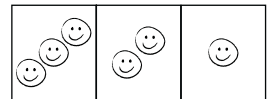
8



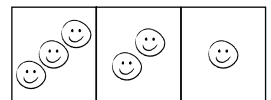
$5+3$



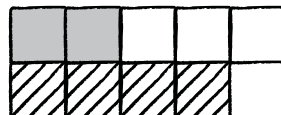
5 Zähle die Würfel, die zum Bauen benötigt wurden.



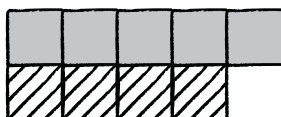
6 Ordne jedem Bild die richtige Aufgabe zu.



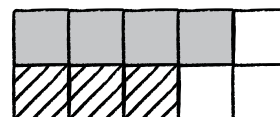
$4+3$



$5+4$



$4+2$

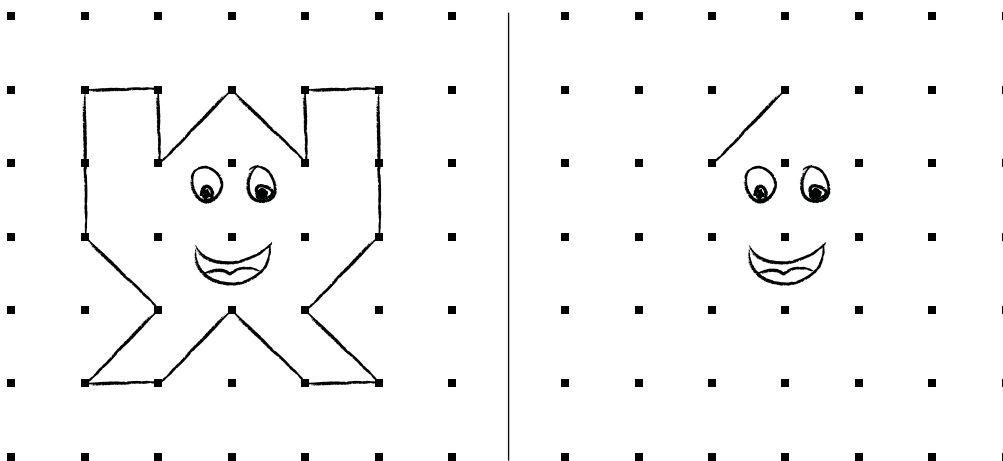
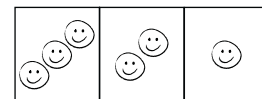


MÖGLICHER ZEITPUNKT: 2. Schulwoche

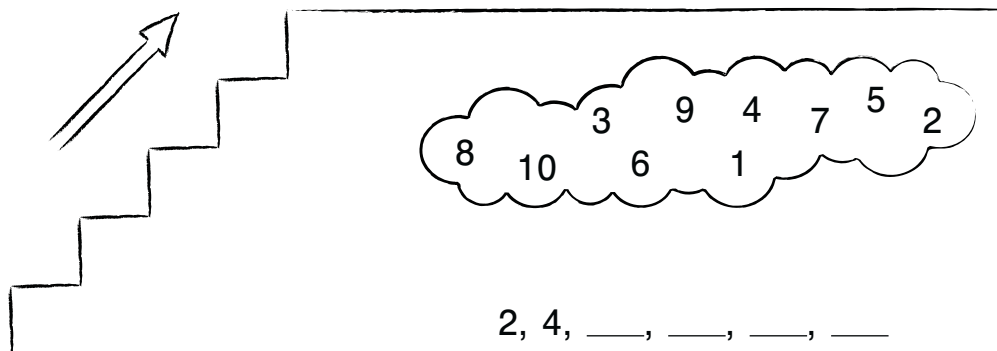
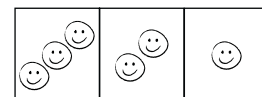
LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 1 – Geometrie:** Kennen von Lagebeziehungen, Kennen von Möglichkeiten zur gedanklichen Orientierung im Raum, Kennen linearer Figuren. **Lernbereich 2 – Arithmetik:** Einblick gewinnen in die Zahlenwelt, Beherrschen der Zahlbeziehung und der Orientierung im Zahlenraum bis (20) 100, Kennen der Addition

THEMA: Zahlenraum bis 10, Raumerfahrungen

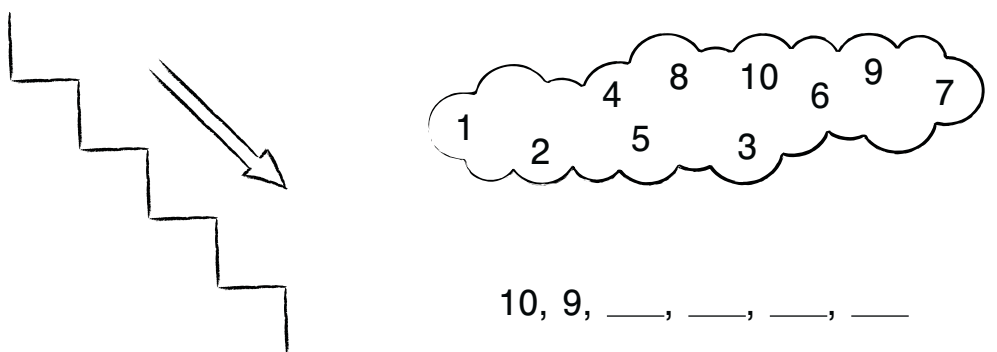
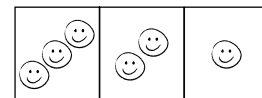
7 Zeichne nach.



8 Ergänze die passenden Zahlen.



9 Ergänze die passenden Zahlen.



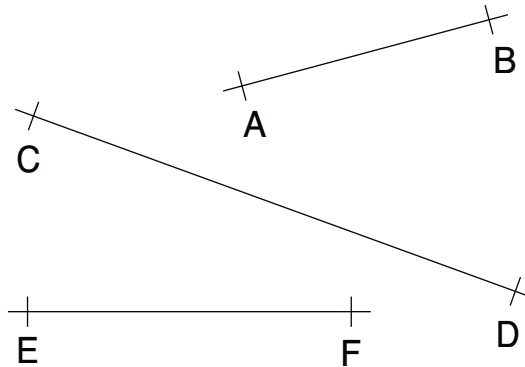
MÖGLICHER ZEITPUNKT: nach Einführung der Zahlbeziehungen im Zahlenraum bis 100

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 1 – Geometrie:** Kennen linearer Figuren, Strecken zeichnen und messen. **Lernbereich 2 – Arithmetik:** Beherrschen der Malfolgen 2, 5 und 10, Einblick gewinnen in das Analysieren und Mathematisieren von Texten

THEMA: Längen · Malfolgen der 5 und 10

1 Miss die Strecken und schreibe ihre Längen auf.

$\overline{AB} = \underline{\hspace{2cm}} \text{ cm}$
 $\overline{CD} = \underline{\hspace{2cm}} \text{ cm}$
 $\overline{EF} = \underline{\hspace{2cm}} \text{ cm}$



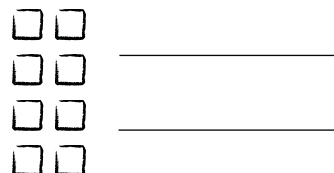
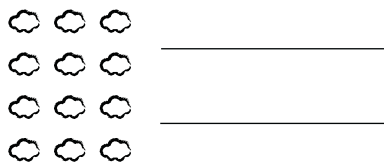
Das kann ich gut und schnell.	Ich brauche etwas Hilfe.	Hier muss ich intensiv üben.	Dazu erledige ich eine Hausaufgabe.
-------------------------------	--------------------------	------------------------------	-------------------------------------

2 Zeichne die Strecken. Achte auf Genauigkeit.

$\overline{AB} = 6 \text{ cm}$
 $\overline{CD} = 4 \text{ cm}$
 $\overline{EF} = 8 \text{ cm}$

Das kann ich gut und schnell.	Ich brauche etwas Hilfe.	Hier muss ich intensiv üben.	Dazu erledige ich eine Hausaufgabe.
-------------------------------	--------------------------	------------------------------	-------------------------------------

3 Schreibe zu jedem Bild eine Additions- und eine Multiplikationsaufgabe.



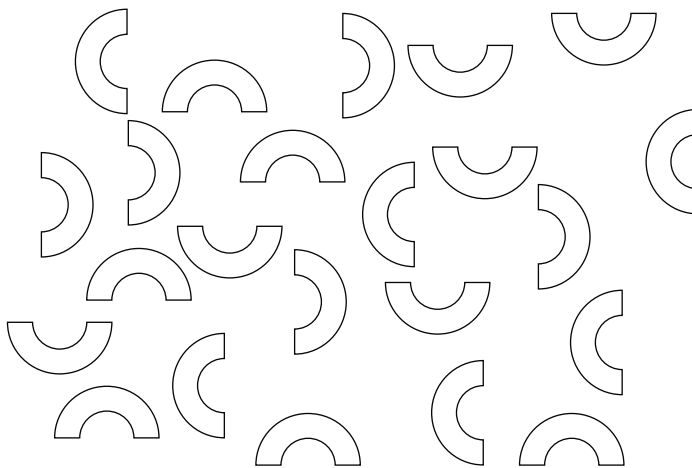
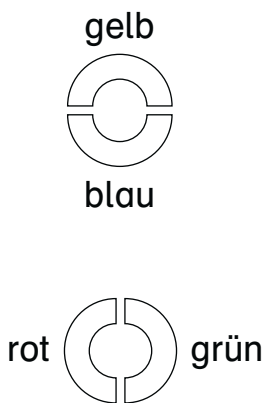
Das kann ich gut und schnell.	Ich brauche etwas Hilfe.	Hier muss ich intensiv üben.	Dazu erledige ich eine Hausaufgabe.
-------------------------------	--------------------------	------------------------------	-------------------------------------

MÖGLICHER ZEITPUNKT: ab 10. Unterrichtswoche

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 5 – Begegnung mit Raum und Zeit:** Anwenden von Regeln zur Verkehrssicherheit auf dem Schulweg, Überqueren der Straße unter verschiedenen Bedingungen (Links-rechts-Orientierung, Wahrnehmungsfähigkeit, Eigenverantwortung), Verhalten an Haltestellen, in öffentlichen Verkehrsmitteln (gegenseitige Rücksichtnahme, nicht mit Fremden mitgehen)

THEMA: Einstieg in die Verkehrserziehung

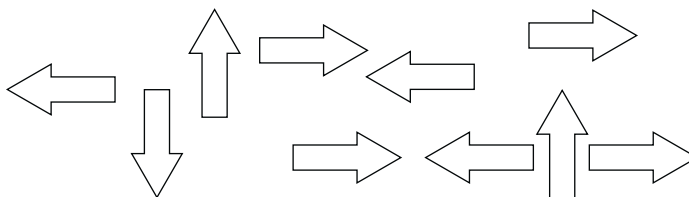
1 Male aus:



Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

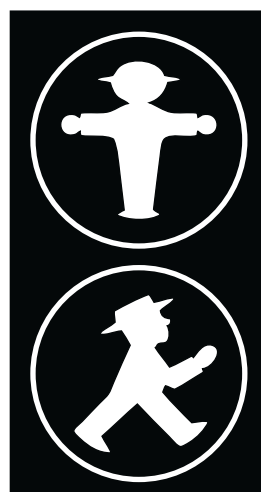
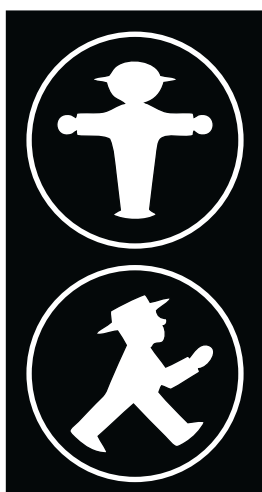
2 Male aus:

rechts: rot
links: blau



Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

3 Male die Ampelmännchen in der richtigen Farbe aus.



Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

Hier bleibe ich stehen.

Hier darf ich gehen.

MÖGLICHER ZEITPUNKT: ab 10. Unterrichtswoche

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 5 – Begegnung mit Raum und Zeit:** Anwenden von Regeln zur Verkehrssicherheit auf dem Schulweg, Überqueren der Straße unter verschiedenen Bedingungen (Links-rechts-Orientierung, Wahrnehmungsfähigkeit, Eigenverantwortung), Verhalten an Haltestellen, in öffentlichen Verkehrsmitteln (gegenseitige Rücksichtnahme, nicht mit Fremden mitgehen)

THEMA: Einstieg in die Verkehrserziehung

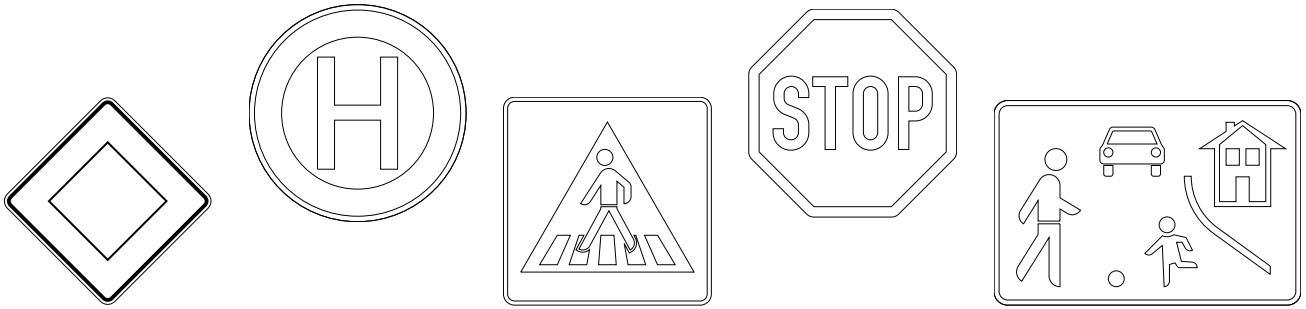
4 Verbinde. Male die Schilder richtig aus.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

Spielstraße

Vorfahrtstraße

Haltestelle

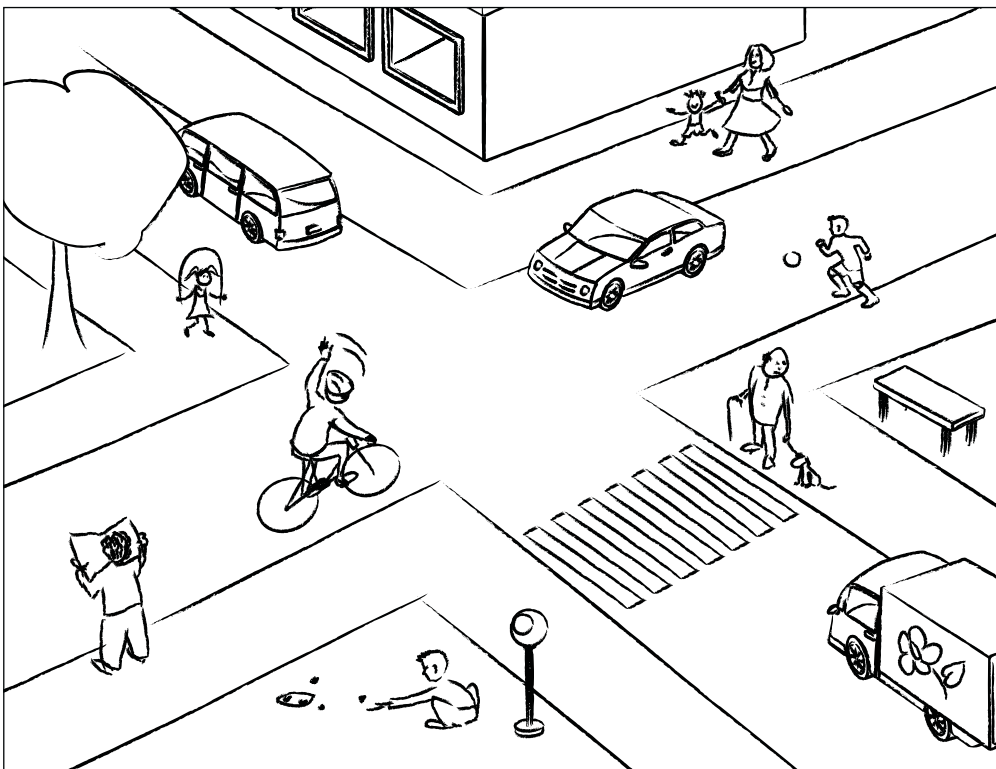


Fußgängerüberweg

Halt! Vorfahrt gewähren!

5 Markiere alle Personen mit einem roten Kreis, die nicht auf den Verkehr achten.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------



MÖGLICHER ZEITPUNKT: Klasse 2

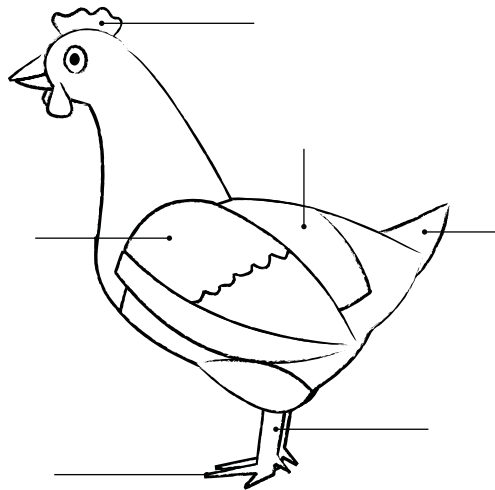
LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 3 – Begegnung mit Pflanzen und Tieren:** Kennen von Tieren in ihren unterschiedlichen Lebensräumen, Haltung von Haustieren, unterscheiden von zwei Vertretern der Haustiere, Erzeugnisse der Tierhaltung

THEMA: Haustiere

- 1 Nummeriere die Körperteile.
Achtung: Suche die richtigen aus.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

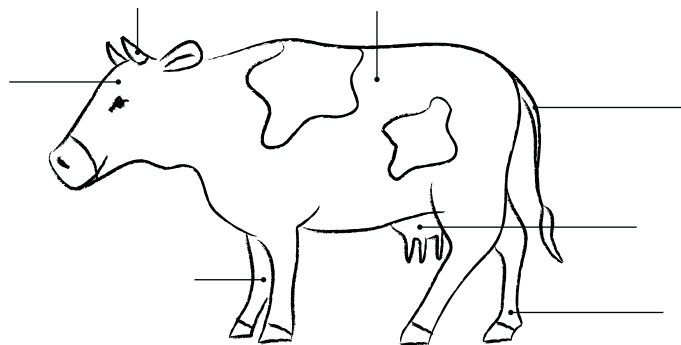
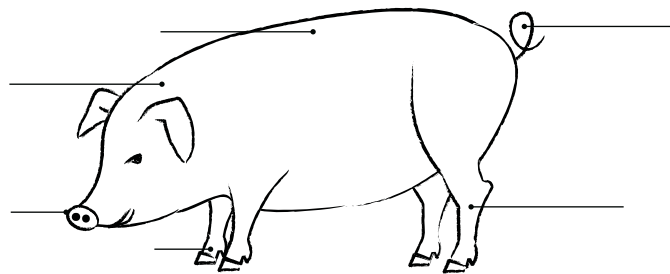
- 1 Flügel
- 2 Beine
- 3 Euter
- 4 Krallen
- 5 Fuß
- 6 Rumpf
- 7 Schwanzfedern
- 8 Kamm
- 9 Schwanz
- 10 Borsten



- 2 Suche dir ein Tier aus. Benenne es.
Trage die Nummern ein.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

- 1 Euter
- 2 Schwanz
- 3 Rumpf
- 4 Vorderbeine
- 5 Federn
- 6 Horn
- 7 Rüssel
- 8 Kopf
- 9 Hinterbeine



MÖGLICHER ZEITPUNKT: Klasse 2

LEHRPLANBEZUG: **Lernbereich 3 – Begegnung mit Pflanzen und Tieren:** Kennen von Tieren in ihren unterschiedlichen Lebensräumen, Haltung von Haustieren, unterscheiden von zwei Vertretern der Haustiere, Erzeugnisse der Tierhaltung

THEMA: Haustiere

3 Trage die Namen der Tierfamilien ein.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

	Huhn	ausgewähltes Tier
männliches Tier		
weibliches Tier		
Jungtier		

4 Was weißt du noch über die Tiere aus Aufgabe 3?
(Wo leben sie? Was fressen sie? ...)

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

5 Kreise die Produkte des Huhns gelb ein.
Kreise die Produkte deines ausgewählten Tieres grün ein.

Das kann ich gut und schnell.	Hier muss ich etwas üben.	Hier muss ich intensiv üben.
-------------------------------	---------------------------	------------------------------

Eier Milch Fleisch

Borsten Federn Speck Haut

Verzeichnis von Broschüren

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat verschiedene Unterstützungsmaterialien veröffentlicht, die zusätzlich Empfehlungen und Handlungsorientierungen für den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und den Unterricht, insbesondere in der Grundschule, geben. Sie können über das Shopsystem des zentralen Broschürenversands kostenlos bestellt oder als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Bildungsberatung an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen SMK 2012
Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer

Chronisch kranke Schüler im Schulalltag SMK 2009
Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung

Das Kind im Mittelpunkt SMK 2009
Mein Kind kommt in die Schule - ein Ratgeber für Eltern

Ein guter Start SMK 2011
Grundschulen in Sachsen

Große Übergänge für kleine Leute SMK 2011
Praxishandbuch für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen

Handlungsorientierung LRS SMK 2008
Empfehlung für Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen

Handreichung für den Anfangsunterricht in der Grundschule SMK 2012

Integrative Begabtenförderung SMK 2010
Ein Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an Sachsens

Kinder brauchen Respekt und Resonanz SMK 2011
Dokumentation des Projekts zur Förderung von Kindern mit verhaltens- und leistungsbedingten Besonderheiten

Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen SMK 2010
Ein Orientierungsrahmen für Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen

Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens SMK 2010
Empfehlung zur Förderung von Schülern

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 5642526
E-Mail: info@smk.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de

Redaktion:

Annett Bauer, Dr. Katrin Reichel-Wehnert

Gestaltung und Satz:

machzwei, Dresden. www.machzwei.net

Foto:

fuse [thinkstock]

Illustration:

Juliane Trinckauf

Druck:

Elbtal Druck & Kartonagen, Dresden. www.elbtaldruck.de

Redaktionsschluss:

November 2013

Auflagenhöhe:

5.000 Stück

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden unter:
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.